

Bundesgesetzblatt ¹⁴⁴⁹

Teil I

Z 5702 A

1982

Ausgegeben zu Bonn am 9. November 1982

Nr. 41

Tag	Inhalt	Seite
4. 11. 82	Sozialgesetzbuch (SGB) – Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten – neu: 86-7-4; 2171-2, 810-1, 820-1, 8232-4, 821-1, 822-1, 8251-1, 8252-1, 830-2, 86-5, 55-2, 85-1, 402-27, 2170-1, 86-7-1, 86-7-2, 86-7-3, 53-3, 2163-1, 621-1	1450
28. 10. 82	Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Geilenkirchen neu: 2129-4-1-41	1467
28. 10. 82	Dritte Verordnung zur Änderung der Altbaumietenverordnung Berlin (Dritte ÄndVO – AMVOB) 402-22	1472
28. 10. 82	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes neu: 251-3-24	1474
2. 11. 82	Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei der Eintragung in die Handwerksrolle und bei Ablegung der Meisterprüfung im Handwerk neu: 7110-4-9; 7110-4-1, 7110-4-1-1, 7110-4-2, 7110-4-3	1475
29. 10. 82	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zum Staatshaftungsgesetz) 1104-5, 14-1	1493
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1494

Sozialgesetzbuch (SGB)
– Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten –

Vom 4. November 1982

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Zehntes Buch (X)

**Verwaltungsverfahren,
Schutz der Sozialdaten,
Zusammenarbeit der Leistungsträger
und ihre Beziehungen zu Dritten**

Drittes Kapitel

**Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre
Beziehungen zu Dritten**

Erster Abschnitt

**Zusammenarbeit der Leistungsträger
untereinander und mit Dritten**

Erster Titel

Allgemeine Vorschriften

§ 86

Zusammenarbeit

Die Leistungsträger, ihre Verbände und die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen sind verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetzbuch eng zusammenzuarbeiten.

Zweiter Titel

**Zusammenarbeit der Leistungsträger
untereinander**

§ 87

Beschleunigung der Zusammenarbeit

(1) Ersucht ein Leistungsträger einen anderen Leistungsträger um Verrechnung mit einer Nachzahlung und kann er die Höhe des zu verrechnenden Anspruchs noch nicht bestimmen, ist der ersuchte Leistungsträger dagegen bereits in der Lage, die Nachzahlung zu erbringen, ist die Nachzahlung spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Verrechnungersuchens zu leisten. Soweit die Nachzahlung nach Auffassung der beteiligten Leistungsträger die Ansprüche der ersuchenden Leistungsträger übersteigt, ist sie unverzüglich auszuführen.

(2) Ist ein Anspruch auf eine Geldleistung auf einen anderen Leistungsträger übergegangen und ist der Anspruchsübergang sowohl diesem als auch dem verpflichteten Leistungsträger bekannt, hat der verpflichtete Leistungsträger die Geldleistung nach Ablauf von zwei Monaten seit dem Zeitpunkt, in dem die Auszahlung frühestens möglich ist, an den Berechtigten auszuführen, soweit ihm bis zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt ist, in welcher Höhe der Anspruch dem anderen Leistungsträger zusteht. Die Auszahlung hat gegenüber dem anderen Leistungsträger befreiende Wirkung. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 88

Auftrag

(1) Ein Leistungsträger (Auftraggeber) kann ihm obliegende Aufgaben durch einen anderen Leistungsträger

ger oder seinen Verband (Beauftragter) mit dessen Zustimmung wahrnehmen lassen, wenn dies

1. wegen des sachlichen Zusammenhangs der Aufgaben vom Auftraggeber und Beauftragten,
2. zur Durchführung der Aufgaben und
3. im wohlverstandenen Interesse der Betroffenen

zweckmäßig ist. Satz 1 gilt nicht im Recht der Ausbildungsförderung, der Kriegsopferfürsorge, des Kindergeldes, der Unterhaltsvorschüsse und Unterhaltsausfallleistungen, im Wohngeldrecht sowie im Recht der Jugendhilfe und der Sozialhilfe.

(2) Der Auftrag kann für Einzelfälle sowie für gleichartige Fälle erteilt werden. Ein wesentlicher Teil des gesamten Aufgabenbereichs muß beim Auftraggeber verbleiben.

(3) Verbände dürfen Verwaltungsakte nur erlassen, soweit sie hierzu durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes berechtigt sind. Darf der Verband Verwaltungsakte erlassen, ist die Berechtigung in der für die amtlichen Veröffentlichungen des Verbandes sowie der Mitglieder vorgeschriebenen Weise bekanntzumachen.

(4) Der Auftraggeber hat einen Auftrag für gleichartige Fälle in der für seine amtlichen Veröffentlichungen vorgeschriebenen Weise bekanntzumachen.

§ 89

Ausführung des Auftrags

(1) Verwaltungsakte, die der Beauftragte zur Ausführung des Auftrags erläßt, ergehen im Namen des Auftraggebers.

(2) Durch den Auftrag wird der Auftraggeber nicht von seiner Verantwortung gegenüber dem Betroffenen entbunden.

(3) Der Beauftragte hat dem Auftraggeber die erforderlichen Mitteilungen zu machen, auf Verlangen über die Ausführung des Auftrags Auskunft zu erteilen und nach der Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzugeben.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ausführung des Auftrags jederzeit zu prüfen.

(5) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Beauftragten an seine Auffassung zu binden.

§ 90

Anträge und Widerspruch beim Auftrag

Der Beteiligte kann auch beim Beauftragten Anträge stellen. Erhebt der Beteiligte gegen eine Entscheidung des Beauftragten Widerspruch und hilft der Beauftragte diesem nicht ab, erläßt den Widerspruchsbescheid die für den Auftraggeber zuständige Widerspruchsstelle.

§ 91

Erstattung von Aufwendungen

(1) Erbringt ein Beauftragter Sozialleistungen für einen Auftraggeber, ist dieser zur Erstattung verpflichtet. Sach- und Dienstleistungen sind in Geld zu erstat-

ten. Eine Erstattungspflicht besteht nicht, soweit Sozialleistungen zu Unrecht erbracht worden sind und den Beauftragten hierfür ein Verschulden trifft.

(2) Die bei der Ausführung des Auftrags entstehenden Kosten sind zu erstatten. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Für die zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Aufwendungen hat der Auftraggeber dem Beauftragten auf Verlangen einen angemessenen Vorschuß zu zahlen.

(4) Abweichende Vereinbarungen, insbesondere über pauschalierte Erstattungen, sind zulässig.

§ 92

Kündigung des Auftrags

Der Auftraggeber oder der Beauftragte kann den Auftrag kündigen. Die Kündigung darf nur zu einem Zeitpunkt erfolgen, der es ermöglicht, daß der Auftraggeber für die Erledigung der Aufgabe auf andere Weise rechtzeitig Vorsorge treffen und der Beauftragte sich auf den Wegfall des Auftrags in angemessener Zeit einstellen kann. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. § 88 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 93

Gesetzlicher Auftrag

Handelt ein Leistungsträger auf Grund gesetzlichen Auftrags für einen anderen, gelten § 89 Abs. 3 und 5 sowie § 91 Abs. 1 und 3 entsprechend.

§ 94

Arbeitsgemeinschaften

(1) Die Leistungsträger und ihre Verbände können zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben zur Eingliederung Behinderter Arbeitsgemeinschaften bilden.

(2) Die Arbeitsgemeinschaften unterliegen staatlicher Aufsicht, die sich auf die Beachtung von Gesetz und sonstigem Recht erstreckt, das für die Arbeitsgemeinschaften, die Leistungsträger und ihre Verbände maßgebend ist; die §§ 88 und 90 des Vierten Buches gelten entsprechend. Fehlt ein Zuständigkeitsbereich im Sinne von § 90 des Vierten Buches, führen die Aufsicht die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde oder die von ihr bestimmten Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz haben; diese Aufsichtsbehörde kann mit den Aufsichtsbehörden der beteiligten Versicherungsträger Abweichendes vereinbaren.

(3) Soweit erforderlich, stellt eine Arbeitsgemeinschaft unter entsprechender Anwendung von § 67 des Vierten Buches einen Haushaltsplan auf.

(4) § 88 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 95

Zusammenarbeit bei Planung und Forschung

(1) Die in § 86 genannten Stellen sollen

1. Planungen, die auch für die Willensbildung und Durchführung von Aufgaben der anderen von Bedeu-

tung sind, im Benehmen miteinander abstimmen sowie

2. gemeinsame örtliche und überörtliche Pläne in ihrem Aufgabenbereich über soziale Dienste und Einrichtungen, insbesondere deren Bereitstellung und Inanspruchnahme, anstreben.

Die jeweiligen Gebietskörperschaften sowie die gemeinnützigen und freien Einrichtungen und Organisationen sollen insbesondere hinsichtlich der Bedarfsermittlung beteiligt werden.

(2) Die in § 86 genannten Stellen sollen Forschungsvorhaben über den gleichen Gegenstand aufeinander abstimmen.

§ 96

Ärztliche Untersuchungen, psychologische Eignungsuntersuchungen

(1) Veranlaßt ein Leistungsträger eine ärztliche Untersuchungsmaßnahme oder eine psychologische Eignungsuntersuchungsmaßnahme, um festzustellen, ob die Voraussetzungen für eine Sozialleistung vorliegen, sollen die Untersuchungen in der Art und Weise vorgenommen und deren Ergebnisse so festgehalten werden, daß sie auch bei der Prüfung der Voraussetzungen anderer Sozialleistungen verwendet werden können. Der Umfang der Untersuchungsmaßnahme richtet sich nach der Aufgabe, die der Leistungsträger, der die Untersuchung veranlaßt hat, zu erfüllen hat. Die Untersuchungsbefunde sollen bei der Feststellung, ob die Voraussetzungen einer anderen Sozialleistung vorliegen, verwertet werden.

(2) Durch Vereinbarungen haben die Leistungsträger sicherzustellen, daß Untersuchungen unterbleiben, soweit bereits verwertbare Untersuchungsergebnisse vorliegen. Für den Einzelfall sowie nach Möglichkeit für eine Vielzahl von Fällen haben die Leistungsträger zu vereinbaren, daß bei der Begutachtung der Voraussetzungen von Sozialleistungen die Untersuchungen nach einheitlichen und vergleichbaren Grundlagen, Maßstäben und Verfahren vorgenommen und die Ergebnisse der Untersuchungen festgehalten werden. Sie können darüber hinaus vereinbaren, daß sich der Umfang der Untersuchungsmaßnahme nach den Aufgaben der beteiligten Leistungsträger richtet; soweit die Untersuchungsmaßnahme hierdurch erweitert ist, ist die Zustimmung des Betroffenen erforderlich.

(3) Die Bildung einer Zentraldatei mehrerer Leistungsträger für Daten der ärztlich untersuchten Leistungsempfänger ist nicht zulässig.

Dritter Titel

Zusammenarbeit der Leistungsträger mit Dritten

§ 97

Durchführung von Aufgaben durch Dritte

(1) Kann ein Leistungsträger oder eine Arbeitsgemeinschaft von einem Dritten Aufgaben wahrnehmen lassen, muß sichergestellt sein, daß der Dritte die Ge-

währ für eine sachgerechte, die Rechte und Interessen des Betroffenen wahrende Erfüllung der Aufgaben bietet.

(2) § 89 Abs. 3 bis 5, § 91 Abs. 1 bis 3 sowie § 92 gelten entsprechend.

§ 98

Auskunftspflicht des Arbeitgebers

(1) Soweit es in der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung im Einzelfall für die Erbringung von Sozialleistungen erforderlich ist, hat der Arbeitgeber auf Verlangen dem Leistungsträger oder der zuständigen Einzugsstelle Auskunft über die Art und Dauer der Beschäftigung, den Beschäftigungsort und das Arbeitsentgelt zu erteilen. Wegen der Entrichtung von Beiträgen hat der Arbeitgeber über alle Tatsachen Auskunft zu geben, die für die Erhebung der Beiträge notwendig sind. Der Arbeitgeber hat die Geschäftsbücher, Listen oder andere Unterlagen, aus denen die Angaben über die Beschäftigung hervorgehen, während der Betriebszeit nach seiner Wahl den in Satz 1 bezeichneten Stellen entweder in deren oder in seinen eigenen Geschäftsräumen zur Einsicht vorzulegen.

(2) Wird die Auskunft wegen der Erbringung von Sozialleistungen verlangt, gilt § 65 Abs. 1 des Ersten Buches entsprechend. Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung dem Arbeitgeber selbst oder einer ihm nahestehenden Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

(3) Hinsichtlich des Absatzes 1 Satz 2 und 3 sowie des Absatzes 2 stehen einem Arbeitgeber die Personen gleich, die Beiträge zu entrichten haben. Absatz 5 Satz 1 und 2 findet keine Anwendung.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Durchführung der in Absatz 1 genannten Mitwirkung bestimmen.

(5) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Auskunfts- oder Vorlagepflicht nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Deutsche Mark geahndet werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für den Entleiher, wenn er seiner Auskunfts- und Vorlagepflicht nach Absatz 1 Satz 2 und 3 vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt.

§ 99

Auskunftspflicht von Angehörigen, Unterhaltspflichtigen oder sonstigen Personen

Ist nach dem Recht der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung oder dem sozialen Entschädigungsrecht

1. das Einkommen oder das Vermögen von Angehörigen des Leistungsempfängers oder sonstiger Personen bei einer Sozialleistung oder ihrer Erstattung zu berücksichtigen oder
2. die Sozialleistung oder ihre Erstattung von der Höhe eines Unterhaltsanspruchs abhängig, der dem Leistungsempfänger gegen einen Unterhaltspflichtigen zusteht,

gelten für diese Personen § 60 Abs. 1 Nr. 1 und 3 sowie § 65 Abs. 1 des Ersten Buches entsprechend. Das gleiche gilt für den in Satz 1 genannten Anwendungsbereich in den Fällen, in denen Unterhaltspflichtige, Angehörige, der frühere Ehegatte oder Erben zum Ersatz der Aufwendungen des Leistungsträgers herangezogen werden. Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung einem nach Satz 1 oder Satz 2 Auskunftspflichtigen oder einer ihm nahestehenden Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

§ 100

Auskunftspflicht des Arztes oder Angehörigen eines anderen Heilberufs

(1) Der Arzt oder Angehörige eines anderen Heilberufs ist verpflichtet, dem Leistungsträger im Einzelfall auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit es für die Durchführung von dessen Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erforderlich und

1. es gesetzlich zugelassen ist oder
2. der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat.

Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Krankenhäuser sowie für Kur- und Spezialeinrichtungen.

(2) Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung dem Arzt, dem Angehörigen eines anderen Heilberufs oder ihnen nahestehenden Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

§ 101

Auskunftspflicht der Leistungsträger

Die Leistungsträger haben auf Verlangen eines behandelnden Arztes Untersuchungsbefunde, die für die Behandlung von Bedeutung sein können, mitzuteilen, sofern der Betroffene im Einzelfall in die Mitteilung eingewilligt hat. § 100 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Zweiter Abschnitt

Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander

§ 102

Anspruch des vorläufig leistenden Leistungsträgers

(1) Hat ein Leistungsträger auf Grund gesetzlicher Vorschriften vorläufig Sozialleistungen erbracht, ist der zur Leistung verpflichtete Leistungsträger erstattungspflichtig.

(2) Der Umfang des Erstattungsanspruchs richtet sich nach den für den vorleistenden Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften.

§ 103

Anspruch des Leistungsträgers, dessen Leistungsverpflichtung nachträglich entfallen ist

(1) Hat ein Leistungsträger Sozialleistungen erbracht und ist der Anspruch auf diese nachträglich ganz oder teilweise entfallen, ist der für die entsprechende Leistung zuständige Leistungsträger erstattungspflichtig, soweit dieser nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen Leistungsträgers Kenntnis erlangt hat.

(2) Der Umfang des Erstattungsanspruchs richtet sich nach den für den zuständigen Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten gegenüber den Trägern der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe nur von dem Zeitpunkt ab, von dem ihnen bekannt war, daß die Voraussetzungen für ihre Leistungspflicht vorlagen.

§ 104

Anspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers

(1) Hat ein nachrangig verpflichteter Leistungsträger Sozialleistungen erbracht, ohne daß die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 vorliegen, ist der Leistungsträger erstattungspflichtig, gegen den der Berechtigte vorrangig einen Anspruch hat oder hatte, soweit der Leistungsträger nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen Leistungsträgers Kenntnis erlangt hat. Nachrangig verpflichtet ist ein Leistungsträger, soweit dieser bei rechtzeitiger Erfüllung der Leistungsverpflichtung eines anderen Leistungsträgers selbst nicht zur Leistung verpflichtet gewesen wäre. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht, soweit der nachrangige Leistungsträger seine Leistungen auch bei Leistung des vorrangig verpflichteten Leistungsträgers hätte erbringen müssen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn von den Trägern der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe Aufwendersersatz geltend gemacht oder ein Kostenbeitrag erhoben werden kann; Satz 3 gilt in diesen Fällen nicht.

(2) Der Umfang des Erstattungsanspruchs richtet sich nach den für den vorrangig verpflichteten Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften.

(3) Sind mehrere Leistungsträger vorrangig verpflichtet, kann der Leistungsträger, der die Sozialleistung erbracht hat, Erstattung nur von dem Leistungsträger verlangen, für den er nach § 107 Abs. 2 mit befreiender Wirkung geleistet hat.

§ 105

Anspruch des unzuständigen Leistungsträgers

(1) Hat ein unzuständiger Leistungsträger Sozialleistungen erbracht, ohne daß die Voraussetzungen von § 102 Abs. 1 vorliegen, ist der zuständige oder zuständig gewesene Leistungsträger erstattungspflichtig, soweit dieser nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen Leistungsträgers Kenntnis erlangt hat.

(2) Der Umfang des Erstattungsanspruchs richtet sich nach den für den zuständigen Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten gegenüber den Trägern der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorge und der Jugendhilfe nur von dem Zeitpunkt ab, von dem ihnen bekannt war, daß die Voraussetzungen für ihre Leistungspflicht vorlagen.

§ 106

Rangfolge bei mehreren Erstattungsberechtigten

(1) Ist ein Leistungsträger mehreren Leistungsträgern zur Erstattung verpflichtet, sind die Ansprüche in folgender Rangfolge zu befriedigen:

1. der Anspruch nach § 8 Abs. 3 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes,
2. der Anspruch des vorläufig leistenden Leistungsträgers nach § 102,
3. der Anspruch des Leistungsträgers, dessen Leistungsverpflichtung nachträglich entfallen ist, nach § 103,
4. der Anspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers nach § 104,
5. der Anspruch des unzuständigen Leistungsträgers nach § 105.

(2) Treffen ranggleiche Ansprüche von Leistungsträgern zusammen, sind diese anteilmäßig zu befriedigen. Machen mehrere Leistungsträger Ansprüche nach § 104 geltend, ist zuerst derjenige zu befriedigen, der im Verhältnis der nachrangigen Leistungsträger untereinander einen Erstattungsanspruch nach § 104 hätte.

(3) Der Erstattungspflichtige muß insgesamt nicht mehr erstatten, als er nach den für ihn geltenden Erstattungsvorschriften einzeln zu erbringen hätte.

§ 107

Erfüllung

(1) Soweit ein Erstattungsanspruch besteht, gilt der Anspruch des Berechtigten gegen den zur Leistung verpflichteten Leistungsträger als erfüllt.

(2) Hat der Berechtigte Ansprüche gegen mehrere Leistungsträger, gilt der Anspruch als erfüllt, den der Träger, der die Sozialleistung erbracht hat, bestimmt. Die Bestimmung ist dem Berechtigten gegenüber unverzüglich vorzunehmen und den übrigen Leistungsträgern mitzuteilen.

§ 108

Erstattung in Geld

Sach- und Dienstleistungen sind in Geld zu erstatten.

§ 109

Verwaltungskosten und Auslagen

Verwaltungskosten sind nicht zu erstatten. Auslagen sind auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall 200 Deutsche Mark übersteigen. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den in Satz 2 genannten Betrag entsprechend der jährlichen Steigerung der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches anheben und dabei auf zehn Deutsche Mark nach unten oder oben runden.

§ 110

Pauschalierung

Die Leistungsträger haben ihre Erstattungsansprüche pauschal abzugelten, soweit dies zweckmäßig ist. Beträgt im Einzelfall ein Erstattungsanspruch voraussichtlich weniger als 50 Deutsche Mark, erfolgt keine Erstattung. Die Leistungsträger können abweichend von Satz 2 höhere Beträge vereinbaren. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den in Satz 2 genannten Betrag entsprechend der jährlichen Steigerung der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches anheben und dabei auf zehn Deutsche Mark nach unten oder oben runden.

§ 111

Ausschlußfrist

Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn der Erstattungsberechtigte ihn nicht spätestens zwölf Monate nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde, geltend macht. Der Lauf der Frist beginnt frühestens mit Entstehung des Erstattungsanspruchs.

§ 112

Rückerstattung

Soweit eine Erstattung zu Unrecht erfolgt ist, sind die gezahlten Beträge zurückzuerstatten.

§ 113

Verjährung

(1) Erstattungs- und Rückerstattungsansprüche verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind.

(2) Für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.

§ 114

Rechtsweg

Für den Erstattungsanspruch ist derselbe Rechtsweg wie für den Anspruch auf die Sozialleistung gegeben. Maßgebend ist im Falle des § 102 der Anspruch gegen den vorleistenden Leistungsträger und im Falle der §§ 103 bis 105 der Anspruch gegen den erstattungspflichtigen Leistungsträger.

Dritter Abschnitt

Erstattungs- und Ersatzansprüche der Leistungsträger gegen Dritte

§ 115

Ansprüche gegen den Arbeitgeber

(1) Soweit der Arbeitgeber den Anspruch des Arbeitnehmers auf Arbeitsentgelt nicht erfüllt und deshalb ein Leistungsträger Sozialleistungen erbracht hat, geht der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber

auf den Leistungsträger bis zur Höhe der erbrachten Sozialleistungen über.

(2) Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

(3) An Stelle der Ansprüche des Arbeitnehmers auf Sachbezüge tritt im Falle des Absatzes 1 der Anspruch auf Geld; die Höhe bestimmt sich nach den nach § 17 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches festgelegten Werten der Sachbezüge.

§ 116

Ansprüche gegen Schadensersatzpflichtige

(1) Ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz eines Schadens geht auf den Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe über, soweit dieser auf Grund des Schadensereignisses Sozialleistungen zu erbringen hat, die der Behebung eines Schadens der gleichen Art dienen und sich auf denselben Zeitraum wie der vom Schädiger zu leistende Schadensersatz beziehen.

(2) Ist der Anspruch auf Ersatz eines Schadens durch Gesetz der Höhe nach begrenzt, geht er auf den Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe über, soweit er nicht zum Ausgleich des Schadens des Geschädigten oder seiner Hinterbliebenen erforderlich ist.

(3) Ist der Anspruch auf Ersatz eines Schadens durch ein mitwirkendes Verschulden oder eine mitwirkende Verantwortlichkeit des Geschädigten begrenzt, geht auf den Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe von dem nach Absatz 1 bei unbegrenzter Haftung übergehenden Ersatzanspruch der Anteil über, welcher dem Vmhundertersatz entspricht, für den der Schädiger ersatzpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn der Ersatzanspruch durch Gesetz der Höhe nach begrenzt ist. Der Anspruchsübergang ist ausgeschlossen, soweit der Geschädigte oder seine Hinterbliebenen dadurch hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes werden.

(4) Stehen der Durchsetzung der Ansprüche auf Ersatz eines Schadens tatsächliche Hindernisse entgegen, hat die Durchsetzung der Ansprüche des Geschädigten und seiner Hinterbliebenen Vorrang vor den übergegangenen Ansprüchen nach Absatz 1.

(5) Hat ein Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe auf Grund des Schadensereignisses dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen keine höheren Sozialleistungen zu erbringen als vor diesem Ereignis, geht in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 und 2 der Schadensersatzanspruch nur insoweit über, als der geschuldete Schadensersatz nicht zur vollen Deckung des eigenen Schadens des Geschädigten oder seiner Hinterbliebenen erforderlich ist.

(6) Ein Übergang nach Absatz 1 ist bei nicht vorsätzlichen Schädigungen durch Familienangehörige, die im Zeitpunkt des Schadensereignisses mit dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen in häuslicher Gemeinschaft leben, ausgeschlossen. Ein Ersatzanspruch nach Absatz 1 kann dann nicht geltend gemacht werden, wenn der Schädiger mit dem Geschädigten oder einem Hinterbliebenen nach Eintritt des Schadens-

ereignisses die Ehe geschlossen hat und in häuslicher Gemeinschaft lebt.

(7) Haben der Geschädigte oder seine Hinterbliebenen von dem zum Schadensersatz Verpflichteten auf einen übergegangenen Anspruch mit befreiender Wirkung gegenüber dem Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe Leistungen erhalten, haben sie insoweit dem Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe die erbrachten Leistungen zu erstatten. Haben die Leistungen gegenüber dem Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe keine befreiende Wirkung, haften der zum Schadensersatz Verpflichtete und der Geschädigte oder dessen Hinterbliebene dem Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe als Gesamtschuldner.

(8) Weist der Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe nicht höhere Leistungen nach, sind vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 je Schadensfall für nicht stationäre ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln fünf vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches zu ersetzen.

(9) Die Vereinbarung einer Pauschalierung der Ersatzansprüche ist zulässig.

§ 117

Schadensersatzansprüche mehrerer Leistungsträger

Haben im Einzelfall mehrere Leistungsträger Sozialleistungen erbracht und ist in den Fällen des § 116 Abs. 2 und 3 der übergegangene Anspruch auf Ersatz des Schadens begrenzt, sind die Leistungsträger Gesamtgläubiger. Untereinander sind sie im Verhältnis der von ihnen erbrachten Sozialleistungen zum Ausgleich verpflichtet. Soweit jedoch eine Sozialleistung allein von einem Leistungsträger erbracht ist, steht der Ersatzanspruch im Innenverhältnis nur diesem zu. Die Leistungsträger können ein anderes Ausgleichsverhältnis vereinbaren.

§ 118

Bindung der Gerichte

Hat ein Gericht über einen nach § 116 übergegangenen Anspruch zu entscheiden, ist es an eine unanfechtbare Entscheidung gebunden, daß und in welchem Umfang der Leistungsträger zur Leistung verpflichtet ist.

§ 119

Übergang von Beitragsansprüchen

Soweit der Schadensersatzanspruch eines Sozialversicherten, der der Versicherungspflicht unterliegt, den Anspruch auf Ersatz von Beiträgen zur Sozialversicherung umfaßt, geht dieser auf den Leistungsträger über; dies gilt nicht, wenn und soweit der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt fortzahlt oder sonstige der Beitragspflicht unterliegende Leistungen erbringt. Die eingegangenen Beiträge gelten in der Rentenversicherung als Pflichtbeiträge, wenn der Geschädigte im Zeitpunkt des Schadensereignisses pflichtversichert war. Durch den Übergang des Anspruchs auf Ersatz von Beiträgen darf der Sozialversicherte nicht schlechter gestellt werden, als er ohne den Schadensersatzanspruch gestanden hätte.

Artikel II

Übergangs- und Schlußvorschriften zum Zehnten Buch Sozialgesetzbuch sowie weitere Änderungen von Gesetzen

Erster Abschnitt

Änderung von Gesetzen

§ 1

Änderung des Bundesausbildungs- förderungsgesetzes

§ 38 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1976 (BGBl. I S. 989), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 1 und 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird wie folgt gefaßt:

„§ 38

Übergang von anderen Ansprüchen

Hat der Auszubildende für die Zeit, für die ihm Ausbildungsförderung gezahlt wird, gegen eine öffentlich-rechtliche Stelle, die auf den Bedarf anzurechnen ist oder eine Leistung nach diesem Gesetz ausschließt, geht dieser mit der Zahlung in Höhe der geleisteten Aufwendungen auf das Land über. Die §§ 104 und 115 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.“

§ 2

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 1. April 1982 (BGBl. I S. 418), wird wie folgt geändert:

1. Es werden gestrichen

- a) § 38 Abs. 2, § 117 Abs. 4 Satz 2 und 3, § 160 Abs. 2 Satz 2, § 178 Abs. 3 Satz 2, § 230 Abs. 1 Nr. 7 a,
- b) in § 23 Abs. 1 Satz 1 die Worte „und der Antragsteller die Gewähr für ordnungsmäßige Ausführung des Auftrags bietet“, in § 230 Abs. 2 die Zahl „7 a.“.

2. In § 24 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 91 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.“

3. § 40 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 140 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

4. § 59 e Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Soweit ein Anspruch des Behinderten auf Leistungen, um die das Übergangsgeld nach Absatz 3

Nr. 1 zu kürzen wäre, nicht erfüllt wird, geht der Anspruch des Behinderten insoweit mit Zahlung des Übergangsgeldes auf die Bundesanstalt über. Die §§ 104 und 115 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.“

5. In § 71 Abs. 1 wird das Wort „erstatten“ durch das Wort „ersetzen“ ersetzt.

6. In § 87 wird die Zahl „121“ durch die Zahlen „120, 127“ ersetzt.

7. In § 105 a Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „so geht der Anspruch auf Übergangsgeld, soweit es zeitlich mit Arbeitslosengeld nach Absatz 1 zusammenfällt, bis zur Höhe des Arbeitslosengeldes nach Absatz 1 auf die Bundesanstalt über“ durch die Worte „steht der Bundesanstalt ein Erstattungsanspruch entsprechend § 103 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zu“ ersetzt.

8. In § 117 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Leistungen“ die Worte „(Arbeitsentgelt im Sinne des § 115 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)“ eingefügt.

9. § 127 erhält folgende Fassung:

„§ 127

Für den Übergang von Schadensersatzansprüchen gilt § 116 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.“

10. In § 140 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Arbeitslosen“ die Worte „gegen jemanden, der kein Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ist,“ eingefügt.

11. In § 141 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Worte „oder des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt und die Worte „auf den Bund übergehen“ durch die Worte „dem Bund zustehen“ ersetzt.

12. In § 141 m Abs. 1 werden nach dem Wort „gehen“ die Worte „abweichend von § 115 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bereits“ eingefügt.

13. In § 153 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt nicht, soweit das Arbeitsamt aus dem gleichen Grund einen Erstattungsanspruch nach den §§ 102 bis 105 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch hat.“

14. In § 178 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Der Arbeitgeber und der beitragspflichtige Arbeitnehmer haben“ durch die Worte „Der beitragspflichtige Arbeitnehmer hat“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröf-

fentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. Juni 1982 (BGBl. I S. 641), wird wie folgt geändert:

1. Es werden gestrichen
 - a) § 182 Abs. 10, § 183 Abs. 3 Satz 2, § 200 c Abs. 2 Satz 2, §§ 205 c, 222 Satz 1, § 317 a Abs. 1 Satz 2, § 318 a Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Abs. 2, § 393 Abs. 3 Satz 4, § 422 Abs. 2 Satz 2, §§ 484, 486 Abs. 2 und 3, § 530 Abs. 1 Nr. 4, § 638 Abs. 2, §§ 1238, 1262 Abs. 1 Satz 3, § 1325 Abs. 5, § 1427 Abs. 1 und 6, §§ 1509 a, 1510 Abs. 2, §§ 1511, 1513, 1524, 1525, 1527, 1531 bis 1539, 1541, 1542 bis 1543 b, 1738, 1768, 1769,
 - b) in § 530 Abs. 1 Nr. 3 jeweils die Worte „Abs. 1 Satz 1 oder 4“, in § 1431 Abs. 1 Nr. 3 die Worte „Abs. 1 Satz 1 oder“, in § 1431 Abs. 1 Nr. 4 die Worte „Abs. 1 Satz 2, 3“.
2. § 183 wird wie folgt geändert:
 - a) Die erste Satzhälfte von Absatz 3 Satz 3 erhält folgenden Fassung:

„Ist über diesen Zeitpunkt hinaus Krankengeld gezahlt worden und übersteigt dieses die Rente,“
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.
3. § 185 c Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 189 gilt entsprechend.“
4. § 220 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 89 Abs. 3 und 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“
5. In § 222 Satz 2 wird das Wort „sie“ durch die Worte „die Krankenkasse des Versicherten“ ersetzt.
6. In § 318 a Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Kasse“ durch das Wort „Krankenkasse“ ersetzt.
7. Dem § 483 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die §§ 88 bis 92 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.“
8. § 486 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die See-Krankenkasse hat der beauftragten Kasse neben dem Betrag der Leistungen auch fünf vom Hundert dieses Betrages für die Verwaltung zu erstatten.“
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 91 Abs. 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“
9. In § 539 Abs. 1 Nr. 6 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
10. In § 561 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „5, 8 und 10“ durch die Worte „5 und 8“ ersetzt.
11. In § 765 a Abs. 2 werden die Worte „§ 1542 Abs. 1 Satz 1“ durch die Worte „§ 116 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
12. In § 1227 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
13. § 1241 f Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird ein Anspruch des Betreuten auf Leistungen, um die das Übergangsgeld nach Absatz 3 Nr. 1 zu kürzen wäre, nicht erfüllt, geht der Anspruch des Betreuten insoweit mit Zahlung des Übergangsgeldes auf den Rehabilitationsträger über. Die §§ 104 und 115 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.“
14. In § 1255 Abs. 7 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Beiträge nach § 119 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben bei der Anwendung der Absätze 1 und 3 unberücksichtigt, soweit sie mit einer anzurechnenden Ausfallzeit oder Zurechnungszeit zusammenzutreffen und dies für den Betroffenen günstiger ist.“
15. In § 1305 Abs. 1 wird der bisherige Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Kinderheilbehandlungen sowie Nach- und Festigungskuren wegen Geschwulsterkrankungen können Angehörigen von Versicherten erbracht werden, wenn hierdurch eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit beseitigt oder eine beeinträchtigte Gesundheit wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann, Kinderheilbehandlungen jedoch nur in dem zahlenmäßigen Umfang, in dem diese Leistungen im Jahre 1981 durchgeführt worden sind. Die Durchführung einer weiteren Kinderheilbehandlung vor Ablauf von drei Jahren nach Durchführung einer solchen oder ähnlichen Maßnahme ist ausgeschlossen, es sei denn, daß vorzeitige Leistungen aus gesundheitlichen Gründen dringend geboten sind.“
16. § 1372 Nr. III erhält folgende Fassung:

„die Vorschrift des Fünften Buches über die Benachrichtigung des Trägers der Rentenversicherung durch den Träger der Unfallversicherung (§ 1522).“
17. § 1427 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Versicherten haben Auskunft im Sinne von § 98 Abs. 1 bis 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zu geben und alle für die Prüfung ihres Versicherungsverhältnisses erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.“
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „und die Arbeitgeber“ gestrichen sowie die Worte „den in Ab-“

satz 1 bezeichneten Stellen auf Anfordern“ durch die Worte „den zuständigen Stellen auf Verlangen“ ersetzt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) § 98 Abs. 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

18. Die Nummer 8 der Anlage 2 zum Dritten Buch (zu § 790 Abs. 1) erhält folgende Fassung:

„8. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen-Nassau“.

§ 4

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

In Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 4 des Gesetzes vom 3. Juni 1982 (BGBl. I S. 641), wird nach § 1 b folgender § 1 c eingefügt:

„§ 1 c

Personen, die nach Artikel II § 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) versicherungspflichtig werden, sind auf Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien, wenn sie

- a) vor dem 1. Juli 1983 das 50. Lebensjahr vollendet haben oder
- b) mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen für sich und ihre Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens des 65. oder niedrigeren Lebensjahres bis zum 31. Dezember 1983 mit Wirkung vom 1. Juli 1983 oder früher abgeschlossen haben und für diese Versicherung mindestens ebensoviel aufgewendet wird, wie für sie Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter zu zahlen wären.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist nur zulässig, wenn der zu Befreiende dies bis zum 31. Dezember 1983 bei der Seekasse beantragt. Die Befreiung erfolgt mit Wirkung vom 1. Juli 1983 an.“

§ 5

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1982 (BGBl. I S. 641), wird wie folgt geändert:

1. Es werden gestrichen

- a) §§ 15, 39 Abs. 1 Satz 3, § 104 Abs. 5, § 149 Abs. 1 und 6,
- b) in § 153 Abs. 1 Nr. 3 die Worte „Abs. 1 Satz 1 oder“, in § 153 Abs. 1 Nr. 4 die Worte „Abs. 1 Satz 2, 3,“.

2. § 18 f Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird ein Anspruch des Betreuten auf Leistungen, um die das Übergangsgeld nach Absatz 3 Nr. 1 zu kürzen wäre, nicht erfüllt, geht der Anspruch des Betreuten insoweit mit Zahlung des Übergangsgeldes auf die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte über. Die §§ 104 und 115 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.“

3. In § 32 Abs. 7 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Beiträge nach § 119 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben bei der Anwendung der Absätze 1 und 3 unberücksichtigt, soweit sie mit einer anzurechnenden Ausfallzeit oder Zurechnungszeit zusammenreffen und dies für den Betroffenen günstiger ist.“

4. § 77 erhält folgende Fassung:

„§ 77

Für die Benachrichtigung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte durch den Träger der Unfallversicherung gilt § 1522 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.“

5. In § 84 Abs. 1 wird der bisherige Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Kinderheilbehandlungen sowie Nach- und Festigungskuren wegen Geschwulsterkrankungen können Angehörigen von Versicherten erbracht werden, wenn hierdurch eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit beseitigt oder eine beeinträchtigte Gesundheit wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann, Kinderheilbehandlungen jedoch nur in dem zahlenmäßigen Umfang, in dem diese Leistungen im Jahre 1981 durchgeführt worden sind. Die Durchführung einer weiteren Kinderheilbehandlung vor Ablauf von drei Jahren nach Durchführung einer solchen oder ähnlichen Maßnahme ist ausgeschlossen, es sei denn, daß vorzeitige Leistungen aus gesundheitlichen Gründen dringend geboten sind.“

6. § 149 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Versicherten haben Auskunft im Sinne von § 98 Abs. 1 bis 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zu geben und alle für die Prüfung ihres Versicherungsverhältnisses erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „und die Arbeitgeber“ gestrichen sowie die Worte „den in Absatz 1 bezeichneten Stellen auf Anfordern“ durch die Worte „den zuständigen Stellen auf Verlangen“ ersetzt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) § 98 Abs. 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

§ 6

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffent-

lichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1982 (BGBl. I S. 641), wird wie folgt geändert:

1. Es werden gestrichen
 - a) §§ 37, 60 Abs. 1 Satz 3, §§ 108 g, 108 h Abs. 5, § 109 Abs. 2, § 141 Abs. 3 und 7,
 - b) in § 236 a Abs. 1 Nr. 3 die Worte „Abs. 3 Satz 1 oder“, in § 236 a Abs. 1 Nr. 4 die Worte „Abs. 3 Satz 2, 3 oder“.
2. § 40 f Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird ein Anspruch des Betreuten auf Leistungen, um die das Übergangsgeld nach Absatz 1 Nr. 3 zu kürzen wäre, nicht erfüllt, geht der Anspruch des Betreuten insoweit mit Zahlung des Übergangsgeldes auf die Bundesknappschaft über. Die §§ 104 und 115 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.“
3. In § 54 Abs. 7 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Beiträge nach § 119 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben bei der Anwendung der Absätze 1 und 3 unberücksichtigt, soweit sie mit einer anzurechnenden Ausfallzeit oder Zurechnungszeit zusammentreffen und dies für den Betroffenen günstiger ist.“
4. In § 97 Abs. 1 wird der bisherige Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Kinderheilbehandlungen sowie Nach- und Festigungskuren wegen Geschwulsterkrankungen können Angehörigen von Versicherten erbracht werden, wenn hierdurch eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit beseitigt oder eine beeinträchtigte Gesundheit wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann, Kinderheilbehandlungen jedoch nur in dem zahlenmäßigen Umfang, in dem diese Leistungen im Jahre 1981 durchgeführt worden sind. Die Durchführung einer weiteren Kinderheilbehandlung vor Ablauf von drei Jahren nach Durchführung einer solchen oder ähnlichen Maßnahme ist ausgeschlossen, es sei denn, daß vorzeitige Leistungen aus gesundheitlichen Gründen dringend geboten sind.“

5. § 141 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Versicherten haben Auskunft im Sinne von § 98 Abs. 1 bis 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zu geben und alle für die Prüfung ihres Versicherungsverhältnisses erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.“
- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) § 98 Abs. 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

§ 7

Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September

1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Artikel 13 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird wie folgt geändert:

1. Es werden gestrichen
 - a) § 44 Abs. 4,
 - b) in § 10 Abs. 3 die Worte „, 1531 und 1536 bis 1539“, in § 32 die Worte „sowie des § 1542“.
2. § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Gewährt eine landwirtschaftliche Alterskasse eine laufende Geldleistung für eine Zeit, für die ein Anspruch auf Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen besteht und für die nach Absatz 5 die laufende Geldleistung zu kürzen ist, sind die Leistungen der landwirtschaftlichen Alterskasse von dem Träger der Versorgung insoweit zu erstatten. § 104 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.“
3. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 98 Abs. 1 bis 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt für die landwirtschaftlichen Unternehmer mit der Maßgabe, daß auch über die Unternehmensverhältnisse Auskunft zu erteilen ist. Die Auskunftspflicht nach Satz 1 besteht auch gegenüber den Gemeinden.“
4. § 33 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Gewährt eine landwirtschaftliche Alterskasse Altersgeld für eine Zeit, für die ein Anspruch auf Rente aus der Altersversorgung für das Deutsche Handwerk oder auf Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen besteht und für die nach Absatz 7 das Altersgeld zu kürzen ist, sind die Leistungen der landwirtschaftlichen Alterskasse von dem Träger der Versorgung insoweit zu erstatten. § 104 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.“
5. § 44 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Abs. 6 gilt entsprechend.“

§ 8

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 6 des Gesetzes vom 3. Juni 1982 (BGBl. I S. 641), wird wie folgt geändert:

1. Es werden gestrichen

§ 19 Abs. 7, § 20 Abs. 3 Satz 2, § 20 a Abs. 2 Satz 3, § 30 Abs. 2 Satz 2, § 81.
2. § 57 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. Entwicklung und Abstimmung von Verfahren und Programmen für die automatische Datenverarbeitung, den Datenschutz und die Datensicherung sowie Abstimmung über Betrieb von

Rechenzentren zur Erfüllung von Aufgaben der Mitglieder und der Krankenkassen."

3. In § 82 Nr. 1 wird die Zahl „205 c,“ gestrichen.

§ 9

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) wird wie folgt geändert:

1. Es werden gestrichen
§ 21 Abs. 2 Satz 1, § 25 c Abs. 4.
2. § 18 c Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „so hat er den Betrag der Aufwendungen zu ersetzen, den er sonst als Leistung“ durch die Worte „ist er erstattungspflichtig, soweit er sonst Leistungen“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Worte „Satz 2 gilt“ durch die Worte „Die Erstattungspflicht besteht“ ersetzt.
3. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „ersetzt“ durch das Wort „erstattet“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Der Ersatz“ durch die Worte „Die Erstattung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Ersatz“ durch das Wort „Erstattung“ ersetzt.
4. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Soweit die Krankenkassen nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes Leistungen zu erbringen haben, werden ihnen diese sowie ein Betrag von acht vom Hundert des Wertes dieser Leistungen als Kosten erstattet.“
5. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Ersatzansprüche“ durch das Wort „Erstattungsansprüche“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Ersatzansprüche“ durch die Worte „Erstattungsansprüche nach § 18 c Abs. 6 und den §§ 19 und 20“ ersetzt.
6. In § 25 c Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz wird das Wort „ersetzen“ durch das Wort „erstatten“ ersetzt.
7. § 27 g Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Haben Beschädigte oder Hinterbliebene für die Zeit, für die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge gewährt werden, einen Anspruch gegen einen anderen, der kein Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ist,

kann der Träger der Kriegsofopferfürsorge durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, daß dieser Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergeht.“

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„§ 115 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch geht der Regelung des Absatzes 1 Satz 1 vor.“

8. Nach § 27 h wird folgender § 27 i eingefügt:

„§ 27 i

Der erstattungsberechtigte Träger der Kriegsofopferfürsorge kann die Feststellung einer Sozialleistung aus der Sozialversicherung betreiben sowie Rechtsmittel einlegen. Der Auslauf der Fristen, die ohne sein Verschulden verstrichen sind, wirkt nicht gegen ihn; dies gilt nicht für die Verfahrensfristen, soweit der Träger der Kriegsofopferfürsorge das Verfahren selbst betreibt.“

9. In § 44 Abs. 5 Satz 1 ist nach den Worten „zu verwirklichen sind“ das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen; nach dem Wort „haben“ sind die Worte „und nicht auf den Kostenträger der Kriegsofopferversorgung übergeleitet sind“ einzufügen.

10. § 71 b Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Hat die zuständige Verwaltungsbehörde Versorgungsbezüge geleistet, gelten, wenn der Versorgungsberechtigte Ansprüche gegen einen Träger der Sozialversicherung oder eine öffentlich-rechtliche Kasse hat, §§ 104 sowie 106 bis 114 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und, wenn der Versorgungsberechtigte Ansprüche gegen einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn hat, § 115 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe, daß die Ansprüche dem Kostenträger der Kriegsofopferversorgung zustehen.“

11. § 81 b erhält folgende Fassung:

„§ 81 b

Hat eine Verwaltungsbehörde oder eine andere Einrichtung der Kriegsofopferversorgung Leistungen gewährt und stellt sich nachträglich heraus, daß statt ihrer eine andere öffentlich-rechtliche Stelle, die kein Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ist, zur Leistung verpflichtet gewesen wäre, hat die zur Leistung verpflichtete Stelle die Aufwendungen in dem Umfang zu erstatten, wie sie ihr nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften oblagen.“

12. Dem § 81 b wird folgender § 81 c angefügt:

„§ 81 c

Werden nach diesem Gesetz Leistungen erbracht, deren Höhe vom Umfang eines Anspruchs gegen einen Dritten, der kein Leistungsträger ist, beeinflußt wird, kann die Verwaltungsbehörde den zu berücksichtigenden Anspruch bis zur Höhe ihrer

Leistung durch schriftliche Anzeige auf den Kostenträger der Kriegsopferversorgung überleiten.“

§ 10

Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation

Das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch Artikel 17 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
2. § 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird ein Anspruch des Behinderten auf Leistungen, um die das Übergangsgeld nach Absatz 3 Nr. 1 zu kürzen wäre, nicht erfüllt, geht der Anspruch des Behinderten insoweit mit Zahlung des Übergangsgeldes auf den Rehabilitationsträger über. Die §§ 104 und 115 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.“
3. § 41 wird gestrichen.

§ 11

Änderung des Zivildienstgesetzes

In § 51 Abs. 2 Satz 1 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (BGBl. I S. 1015), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 1. April 1982 (BGBl. I S. 418), wird die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

§ 12

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 13) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dem Bund steht ein Erstattungsanspruch entsprechend § 103 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gegen die Träger der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung zu.“
 - b) Satz 3 wird gestrichen.
2. § 13 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. der Empfänger für den zweiten Monat eines Zahlungszeitraums (§ 20 Abs. 1) eine der in § 8 Abs. 1 Nr. 1 genannten Leistungen erhalten hat und insoweit ein Erstattungsanspruch nach § 8 Abs. 3 Satz 2 nicht entstanden ist.“

§ 13

Änderung des Wohngeldgesetzes

§ 23 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1980 (BGBl. I S. 1741), zuletzt geändert durch Artikel 20 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), erhält folgende Fassung:

„(2) § 65 a des Ersten und § 115 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sind nicht anzuwenden.“

§ 14

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1976 (BGBl. I S. 289, 1150), zuletzt geändert durch Artikel 21 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird wie folgt geändert:

1. Es werden gestrichen
 - § 59 Abs. 2 Satz 2, § 93 Abs. 1 Satz 1, § 97 Abs. 1 Satz 3, § 111 Abs. 3, §§ 113 und 126 c.
 2. In § 11 Abs. 2 Satz 2, in § 29 Satz 2, in § 43 Abs. 1 Satz 2 und in § 58 Satz 2 wird jeweils der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der Halbsatz angefügt:

„mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.“
3. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Laufende und einmalige Leistungen“.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Hilfe zum Lebensunterhalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung umfaßt auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung, es sei denn, daß dessen bestimmungsmäßige Verwendung durch oder für den Hilfeempfänger nicht möglich ist. Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten den Barbetrag in Höhe von mindestens dreißig vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes. Für Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, setzen die zuständigen Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen für die in ihrem Bereich vorhandenen Einrichtungen die Höhe des Barbetrages fest. Trägt der Hilfeempfänger einen Teil der Kosten des Aufenthalts in der Einrichtung selbst, erhält er einen zusätzlichen Barbetrag in Höhe von fünf vom Hundert seines Einkommens, höchstens jedoch in Höhe von fünfzehn vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes. Bei Hilfeempfängern mit Einkünften aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus Versorgungsbezügen des öffentlichen Dienstes oder mit sonstigem regelmäßigem Einkommen kann anstelle des im Einzelfalle maßgebenden

Barbetrages ein entsprechender Teil dieser Einkünfte unberücksichtigt gelassen werden.“

4. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 23 Abs. 3“ durch die Worte „§ 23 Abs. 4 Nr. 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Stufen III, IV oder V“ durch die Worte „Stufen III bis VI“ ersetzt.

5. § 43 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Die Kosten des in einer Einrichtung gewährten Lebensunterhalts sind nur in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen anzusetzen; dies gilt nicht für den Zeitraum, in dem gleichzeitig mit den Maßnahmen nach Satz 1 in der Einrichtung durchgeführte andere Maßnahmen überwiegen. Die zuständigen Landesbehörden können Näheres über die Bemessung der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen bestimmen.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4; in ihm werden die Worte „Satz 1 soll“ durch die Worte „Die Sätze 1 bis 3 sollen“ ersetzt.

6. In § 67 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Taschengeld“ durch die Worte „ein Barbetrag“ ersetzt.

7. § 69 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Auf das Pflegegeld sind Leistungen nach § 67 oder gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften bis zum 31. Dezember 1983 mit fünfundzwanzig vom Hundert, im Jahre 1984 mit fünfzig vom Hundert und vom 1. Januar 1985 an mit siebenzig vom Hundert anzurechnen.“

8. § 90 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Hat ein Hilfeempfänger oder haben Personen nach § 28 für die Zeit, für die Hilfe gewährt wird, einen Anspruch gegen einen anderen, der kein Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ist, kann der Träger der Sozialhilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, daß dieser Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergeht.“

- b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die §§ 115 und 116 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gehen der Regelung des Absatzes 1 vor.“

9. In § 91 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „des § 84 Abs. 2, des § 85 Nr. 3 Satz 2 und des § 86“ durch die Worte „des § 84 Abs. 2 und des § 85 Nr. 3 Satz 2“ ersetzt.

10. Nach § 91 wird folgender § 91 a eingefügt:

„§ 91 a

Feststellung der Sozialleistungen

Der erstattungsberechtigte Träger der Sozialhilfe kann die Feststellung einer Sozialleistung aus der Sozialversicherung betreiben sowie Rechtsmittel einlegen. Der Ablauf der Fristen, die ohne sein Verschulden verstrichen sind, wirkt nicht gegen ihn; dies gilt nicht für die Verfahrensfristen, soweit der Träger der Sozialhilfe das Verfahren selbst betreibt.“

11. In § 93 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Sie sollen eigene Einrichtungen nicht neu schaffen“ durch die Worte „Zur Gewährung von Sozialhilfe sollen die Träger der Sozialhilfe eigene Einrichtungen nicht neu schaffen“ ersetzt.

12. Nach § 97 wird folgender § 98 eingefügt:

„§ 98

Örtliche Zuständigkeit bei der Gewährung von Sozialhilfe an Personen in Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung

Für Personen, die sich in Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung aufhalten, ist örtlich zuständig der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich der Hilfesuchende seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung hat oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt im Bereich dieses Gesetzes nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach § 97 Abs. 1 Satz 1; § 106 gilt entsprechend.“

13. In § 103 wird Absatz 4 gestrichen; der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

14. In § 109 werden die Worte „§ 103 Abs. 5“ durch die Worte „§ 103 Abs. 4“ ersetzt.

15. In § 119 Abs. 7 werden die Worte „in einem unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebiet“ durch die Worte „in den zum Staatsgebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 gehörenden Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie“ ersetzt.

16. In § 123 Satz 1 werden die Worte „§ 126 c“ durch die Worte „§ 126 b“ ersetzt.

17. § 127 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „für die kinderzuschlagberechtigten Kinder“ durch die Worte „für die nach § 2 des Bundeskindergeldgesetzes zu berücksichtigenden Kinder“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Das gleiche gilt für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Personen sowie für Kinder, für die Auslandskinderzuschlag gewährt wird, wenn auch

die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vorliegen.“

- c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Halbsatz 1 wird nach der Zahl „91“ die Zahl „ , 91 a“ eingefügt.
- bb) In Halbsatz 2 werden die Worte „kinderzuschlagberechtigtes Kind“ durch die Worte „ein nach § 2 des Bundeskindergeldgesetzes oder beim Auslandskinderzuschlag zu berücksichtigendes Kind“ ersetzt.

18. In § 147 a Satz 1 wird die Zahl „22“ durch die Zahl „21“ ersetzt.

§ 15

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sozialgesetzbuch (SGB) – Allgemeiner Teil – vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel II § 28 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. Artikel I (Erstes Buch Sozialgesetzbuch) wird wie folgt geändert:

- a) § 17 Abs. 2, § 43 Abs. 3 und § 45 Abs. 4 werden gestrichen.
- b) In § 17 Abs. 3 Satz 4 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt: „§ 97 Abs. 2 des Zehnten Buches findet keine Anwendung.“
- c) In § 18 Abs. 1 wird der Klammerzusatz gestrichen.
- d) In § 19 Abs. 1 werden in den Nummern 1 bis 5 die Klammerzusätze gestrichen.
- e) In § 20 Abs. 1 werden in den Nummern 1 bis 3 die Klammerzusätze gestrichen.
- f) § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Nummern 1 bis 8 werden die Klammerzusätze gestrichen.
- bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:
„4 a. Hilfe zur Familienplanung und Leistungen bei nicht rechtswidriger Sterilisation und bei nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch,“
- g) In § 22 Abs. 1 werden in den Nummern 1 bis 7 die Klammerzusätze gestrichen.
- h) In § 23 Abs. 1 werden in den Nummern 1 und 2 die Klammerzusätze gestrichen.
- i) In § 24 Abs. 1 werden in den Nummern 1 bis 5 die Klammerzusätze gestrichen.
- j) In § 25 Abs. 1 wird der Klammerzusatz gestrichen.
- k) In § 26 Abs. 1 wird der Klammerzusatz gestrichen.
- l) In § 27 Abs. 1 wird der Klammerzusatz gestrichen.
- m) § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Nummern 1 bis 4 werden die Klammerzusätze gestrichen.

bb) In Nummer 2 Buchstabe a werden die Worte „und Ausbildungshilfe (§§ 31 bis 34 BSHG)“ gestrichen.

cc) In Nummer 2 Buchstabe b werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und die Worte „Hilfe bei nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch und bei nicht rechtswidriger Sterilisation, Hilfe zur Familienplanung und“ eingefügt.

n) In § 29 Abs. 1 wird der Klammerzusatz gestrichen.

o) In § 30 Abs. 2 werden die Worte „Abweichendes Recht der besonderen Teile dieses Gesetzbuches sowie“ gestrichen.

p) § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Vorbehalt abweichender Regelungen

Das Erste und Zehnte Buch gelten für alle Sozialleistungsbereiche dieses Gesetzbuches, soweit sich aus seinen besonderen Teilen nichts Abweichendes ergibt. Der Vorbehalt gilt nicht für die §§ 1 bis 17, 31 bis 36 und für das Zweite Kapitel des Zehnten Buches.“

q) In § 42 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„§ 50 Abs. 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend.“

r) § 65 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Angaben, die dem Antragsteller, dem Leistungsberechtigten oder ihnen nahestehende Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.“

2. Artikel II § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. das Bundesausbildungsförderungsgesetz,“.

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. das Schwerbehindertengesetz,“.

c) Die Nummern 7 bis 14 erhalten folgende Fassung:

- „7. das Handwerkerversicherungsgesetz,
8. das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte,
9. das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte,
10. das Selbstverwaltungsgesetz,
11. das Bundesversorgungsgesetz, auch soweit andere Gesetze insbesondere
- a) § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes,
b) § 59 Abs. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes,
c) § 47 des Zivildienstgesetzes,
d) § 51 des Bundes-Seuchengesetzes,

e) §§ 4 und 5 des Häftlingshilfegesetzes, die entsprechende Anwendung der Leistungsvorschriften des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,

12. das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung,

13. das Bundeskindergeldgesetz,

14. das Wohngeldgesetz,".

d) Nummer 17 erhält folgende Fassung:

„17. das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation,".

e) Nummer 18 erhält folgende Fassung:

„18. das Unterhaltsvorschußgesetz."

f) Nummer 19 wird gestrichen.

§ 16

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497), wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 2 Satz 2 und § 70 Abs. 4 Satz 2 werden gestrichen.

2. § 8 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. die Beschäftigung regelmäßig weniger als fünfzehn Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat

a) in der Zeit bis zum 31. Dezember 1984 390 Deutsche Mark,

b) in der Zeit ab 1. Januar 1985 ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18),

bei höherem Arbeitsentgelt ein Sechstel des Gesamteinkommens nicht übersteigt."

3. § 8 Abs. 4 wird gestrichen.

4. § 27 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Unterbrechung nach Satz 2 dauert bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag oder den Widerspruch."

5. In § 72 Abs. 2 wird hinter dem Wort „anzuzeigen“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„der Beschluß des Vorstandes der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ist dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung anzuzeigen."

6. § 73 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Einwilligung ist unverzüglich der Aufsichtsbehörde, die Einwilligung des Vorstandes der Bundes-

versicherungsanstalt für Angestellte dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung anzuzeigen, der den Bundesminister der Finanzen unterrichtet."

§ 17

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469, 2218), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1390), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „, soweit sich aus dem Allgemeinen Teil und den besonderen Teilen dieses Gesetzbuches Abweichendes nicht ergibt“ gestrichen.

2. § 2 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 102 Abs. 2 gilt entsprechend."

3. In § 47 Abs. 2 werden die Worte „, und § 45 Abs. 4 gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

4. In § 48 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Absatzes 1 Satz 3“ durch die Worte „Absatzes 1 Satz 2“ ersetzt.

5. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sach- und Dienstleistungen sind in Geld zu erstatten."

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „47“ durch die Zahl „48“ ersetzt.

6. In § 65 Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Verwaltungszustellungsgesetzes“ die Worte „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341)“ gestrichen.

7. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz“ die Worte „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341)“ gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Versicherungsträgers“ durch das Wort „Leistungsträgers“ ersetzt.

8. § 71 erhält folgende Fassung:

„§ 71

Offenbarung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Mitteilungspflichten und Mitteilungsbefugnisse

(1) Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungspflichten

1. zur Abwendung geplanter Straftaten nach § 138 des Strafgesetzbuchs,

2. zum Schutz der öffentlichen Gesundheit nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes, nach § 11 Abs. 2, §§ 12 bis 14 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten,
 3. zur Sicherung des Steueraufkommens nach den §§ 93, 97, 105, 111 Abs. 1 und 5 und § 116 der Abgabenordnung oder
 4. zur Wehrüberwachung nach § 24 Abs. 8 des Wehrpflichtgesetzes,
- soweit diese Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.

(2) Eine Offenbarung personenbezogener Daten eines Ausländers ist zulässig, soweit es nach pflichtgemäßem Ermessen eines Leistungsträgers erforderlich ist, den Ausländerbehörden ausländerrechtlich zulässige Maßnahmen auf Grund der in § 10 Abs. 1 Nr. 7, 9 und 10 und § 11 des Ausländergesetzes bezeichneten Umstände zu ermöglichen. Während der ersten sechs Monate eines Bezugs von Sozialhilfe soll von einer Offenbarung der in § 10 Abs. 1 Nr. 10 des Ausländergesetzes bezeichneten Umstände abgesehen werden.“

9. In § 80 Abs. 3 Nr. 1 wird die Ziffer „1“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.

§ 18

Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

§ 12 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1980 (BGBl. I S. 1685), zuletzt geändert durch Artikel 18 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Ersatzansprüche“.
2. Der bisherige § 12 wird Absatz 1.
3. Dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Der Bund kann von den Trägern der Sozialversicherung entsprechend den §§ 103 bis 114 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch Erstattung verlangen.“

§ 19

Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes

In § 7 Abs. 1 des Unterhaltsvorschußgesetzes vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184) wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt nicht, soweit ein Erstattungsanspruch nach den §§ 102 bis 105 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch besteht.“

§ 20

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

§ 290 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969

(BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes vom 17. Februar 1982 (BGBl. I S. 161), wird wie folgt geändert:

1. Folgende Sätze 2 und 3 werden eingefügt:

„§ 87 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist entsprechend anzuwenden. Soweit Überzahlungen an Unterhaltshilfe, die durch die Anrechnung von Rentennachzahlungen entstanden sind, nicht durch unmittelbare Leistung der Nachzahlung an den Ausgleichsfonds ausgeglichen werden, gilt für den sich ergebenden Rückforderungsanspruch Absatz 1.“

2. Im letzten Satz wird das Zitat „Sätzen 1 und 2“ durch das Zitat „Sätzen 1 und 5“ ersetzt.

Zweiter Abschnitt

Überleitungsvorschriften

§ 21

Überleitung von Verfahren

Bereits begonnene Verfahren sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen.

§ 22

Verfahren bei Schadensfällen

Artikel I §§ 116 bis 119 sind nur auf die Schadensfälle anzuwenden, die sich nach dem 30. Juni 1983 ereignen. Für Schadensfälle vor dem 1. Juli 1983 gilt das bisherige Recht weiter.

§ 23

Neubekanntmachung des Bundessozialhilfegesetzes

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit macht den Wortlaut des Bundessozialhilfegesetzes in der vom 1. Juli 1983 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt.

Dritter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 24

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 25

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Bestimmungen am 1. Juli 1983 in Kraft.

(2) Artikel II § 14 Nr. 5 und 7 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

(3) Artikel II § 14 Nr. 3 und 6 und Artikel II § 16 treten am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(4) Artikel II § 3 Nr. 15, Artikel II § 5 Nr. 5, Artikel II § 6 Nr. 4 und Artikel II § 10 Nr. 3 treten am 1. Januar 1983 in Kraft.

(5) Die Vorschriften des Artikels I §§ 88 bis 94 gelten auch für bereits bestehende Auftragsverhältnisse und

Arbeitsgemeinschaften zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben zur Eingliederung Behinderter.

(6) Die Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung der Träger der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen, die Rheinische Arbeitsgemeinschaft zur Rehabilitation Suchtkranker, die Westfälische Arbeitsgemeinschaft zur Rehabilitation Suchtkranker, die Arbeitsgemeinschaft zur Rehabilitation Suchtkranker im Lande Hessen sowie die Arbeitsgemeinschaft für Heimdialyse im Lande Hessen sind berechtigt, Verwaltungsakte zu erlassen zur Erfüllung der Aufgaben, die ihnen am 1. Juli 1981 übertragen waren.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 4. November 1982

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Geißler

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Dr. Oscar Schneider

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
D. Wilms

Verordnung
über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Geilenkirchen
Vom 28. Oktober 1982

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Fluglärm in der Umgebung des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen wird der in § 2 bestimmte Lärmschutzbereich festgesetzt.

§ 2

Der Lärmschutzbereich mit seinen zwei Schutzzonen wird nach Anlage 1 bestimmt durch die interpolierten Verbindungslinien zwischen den Kurvenpunkten, soweit diese Linien außerhalb des Flugplatzgeländes verlaufen.

§ 3

Liegt eine bauliche Anlage zu einem Teil im Lärmschutzbereich, so gilt sie als ganz im Lärmschutzbereich gelegen. Liegt eine bauliche Anlage zu einem Teil in der Schutzzone 1, so gilt sie als ganz in dieser Schutzzone gelegen.

§ 4

Der nach § 2 bestimmte Lärmschutzbereich ist in einer topographischen Karte im Maßstab 1 : 50 000 und in Karten im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt. Die topographische Karte ist als Anlage 2 dieser Verordnung beigelegt. Die topographische Karte und die Karten im Maßstab 1 : 5 000 sind beim Regierungspräsidenten Köln, Zeughausstraße 4–8, 5000 Köln 1, zu jedermanns Einsicht archivmäßig gesichert niedergelegt.*)

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Oktober 1982

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

*) Die topographische Karte im Maßstab 1 : 50 000 wird – Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I kostenlos – auf Anforderung übersandt.

Anlage 1

(zu § 2 der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs
für den militärischen Flugplatz Geilenkirchen)

Lärmschutzbereich

Koordinatensystem: Gauß-Krüger

Interpolation: Polynom 3. Grades mit stetigem Tangentenübergang

KURVENPUNKTE DER SCHUTZZONE 1 (MILITÄRISCHER FLUGPLATZ GEILENKIRCHEN)

NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)
1	2501394.2	5647278.9	41	2503485.3	5647388.8	81	2503597.4	5647169.5
2	2501381.4	5647282.6	42	2503630.9	5647389.4	82	2503443.7	5647174.9
3	2501368.8	5647286.8	43	2503776.5	5647390.4	83	2503289.9	5647179.7
4	2501356.8	5647291.7	44	2503922.1	5647391.8	84	2503136.2	5647184.2
5	2501351.2	5647294.7	45	2504064.3	5647393.7	85	2502982.4	5647188.6
6	2501346.0	5647298.4	46	2504206.6	5647396.2	86	2502883.4	5647191.4
7	2501342.5	5647301.9	47	2504277.9	5647397.6	87	2502784.5	5647194.7
8	2501340.3	5647305.7	48	2504349.1	5647399.6	88	2502628.7	5647200.2
9	2501339.8	5647309.9	49	2504385.0	5647397.2	89	2502473.0	5647205.2
10	2501340.5	5647312.5	50	2504419.7	5647387.4	90	2502317.2	5647209.8
11	2501341.9	5647314.8	51	2504452.0	5647371.8	91	2502161.4	5647214.1
12	2501344.7	5647318.0	52	2504482.0	5647352.0	92	2502005.6	5647217.9
13	2501348.0	5647320.7	53	2504513.2	5647329.6	93	2501851.5	5647221.2
14	2501351.6	5647323.0	54	2504546.1	5647309.8	94	2501774.5	5647222.7
15	2501355.3	5647325.1	55	2504563.7	5647301.2	95	2501697.4	5647224.0
16	2501362.7	5647328.6	56	2504581.3	5647292.8	96	2501626.4	5647224.2
17	2501370.4	5647331.7	57	2504593.2	5647285.9	97	2501573.9	5647225.9
18	2501386.0	5647337.0	58	2504603.1	5647277.2	98	2501544.0	5647233.2
19	2501401.9	5647341.8	59	2504606.4	5647270.8	99	2501507.0	5647246.2
20	2501433.7	5647350.5	60	2504607.3	5647263.5	100	2501469.6	5647257.8
21	2501465.4	5647359.5	61	2504605.8	5647255.2	101	2501431.9	5647268.3
22	2501496.5	5647369.9	62	2504601.5	5647248.6	102	2501413.0	5647273.6
23	2501527.3	5647381.3	63	2504595.1	5647243.2	103	2501394.2	5647278.9
24	2501558.5	5647391.7	64	2504585.7	5647237.7			
25	2501591.1	5647397.3	65	2504575.9	5647233.0			
26	2501656.1	5647395.1	66	2504565.9	5647228.6			
27	2501721.0	5647394.1	67	2504555.8	5647224.3			
28	2501850.8	5647392.4	68	2504536.1	5647215.0			
29	2501980.5	5647391.1	69	2504499.3	5647192.5			
30	2502068.0	5647390.4	70	2504463.4	5647168.7			
31	2502155.5	5647389.8	71	2504427.4	5647150.0			
32	2502293.3	5647389.2	72	2504388.7	5647138.2			
33	2502431.2	5647388.9	73	2504348.4	5647135.4			
34	2502569.0	5647388.9	74	2504308.1	5647138.0			
35	2502706.8	5647389.2	75	2504227.1	5647142.3			
36	2502844.7	5647389.9	76	2504146.1	5647146.3			
37	2502982.5	5647389.4	77	2504065.1	5647150.2			
38	2503088.3	5647389.2	78	2503984.1	5647154.0			
39	2503194.1	5647388.9	79	2503867.6	5647159.0			
40	2503339.7	5647388.6	80	2503751.1	5647163.7			

KURVENPUNKTE DER SCHUTZZONE 2 (MILITAERISCHER FLUGPLATZ GEILENKIRCHEN)

NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)
1			51	2504577.8	5647562.6	101	2505089.4	5647099.2
2			52	2504628.9	5647539.1	102	2504945.2	5647083.4
3			53	2504679.6	5647515.0	103	2504846.1	5647066.4
4			54	2504748.2	5647485.9	104	2504797.3	5647054.2
5	Die Kurvenpunkte von		55	2504818.9	5647462.1	105	2504749.3	5647039.5
6	Nr. 1 bis Nr. 19 der		56	2504891.1	5647444.0	106	2504682.5	5647014.5
7	Schutzzone 2 liegen		57	2504964.4	5647430.6	107	2504617.1	5646986.0
8	außerhalb des Gebietes		58	2505068.7	5647415.8	108	2504551.3	5646958.9
9	der Bundesrepublik		59	2505173.4	5647403.8	109	2504483.5	5646937.2
10	Deutschland.		60	2505308.0	5647390.5	110	2504412.4	5646924.3
	Die Grenze des deutschen							
11	Staatsgebietes bildet hier		61	2505442.6	5647378.1	111	2504340.2	5646922.8
12	zugleich die Grenze des		62	2505577.2	5647365.6	112	2504223.0	5646932.5
13	Lärmschutzbereichs.		63	2505711.7	5647352.3	113	2504105.7	5646940.7
14			64	2505846.1	5647337.1	114	2503988.4	5646948.3
15			65	2505913.2	5647328.5	115	2503857.7	5646956.3
16			66	2505980.1	5647318.9	116	2503727.0	5646963.7
17			67	2506014.2	5647313.6	117	2503596.3	5646970.6
18			68	2506048.1	5647307.9	118	2503465.5	5646976.9
19			69	2506082.0	5647301.5	119	2503345.5	5646982.2
20	2501207.0	5647533.7	70	2506115.7	5647294.4	120	2503225.6	5646987.0
21	2501337.2	5647548.4	71	2506138.5	5647289.0	121	2503105.6	5646991.5
22	2501466.4	5647571.3	72	2506160.9	5647283.0	122	2502985.7	5646996.3
23	2501531.5	5647579.7	73	2506183.1	5647276.2	123	2502863.7	5647000.6
24	2501597.1	5647581.7	74	2506204.6	5647268.1	124	2502741.8	5647006.4
25	2501661.3	5647577.1	75	2506215.1	5647263.3	125	2502619.9	5647012.0
26	2501725.6	5647576.2	76	2506225.1	5647257.7	126	2502498.0	5647017.3
27	2501854.1	5647574.8	77	2506230.5	5647253.8	127	2502344.5	5647023.5
28	2501982.7	5647574.0	78	2506235.4	5647249.6	128	2502191.0	5647028.9
29	2502104.7	5647573.8	79	2506239.2	5647244.5	129	2502037.4	5647033.8
30	2502226.8	5647574.0	80	2506241.2	5647237.9	130	2501893.7	5647037.7
31	2502348.8	5647574.5	81	2506240.4	5647232.4	131	2501821.9	5647039.4
32	2502470.9	5647575.5	82	2506237.5	5647227.7	132	2501697.5	5647041.9
33	2502599.6	5647577.0	83	2506234.2	5647224.2	133	2501565.3	5647039.5
34	2502728.3	5647578.7	84	2506230.4	5647221.2	134	2501456.1	5647050.5
35	2502857.0	5647580.9	85	2506222.0	5647215.8	135	2501381.2	5647063.1
36	2502985.8	5647581.5	86	2506212.9	5647211.4	136	2501306.0	5647074.0
37	2503116.0	5647582.6	87	2506203.9	5647207.8	137	2501146.6	5647083.7
38	2503246.1	5647583.3	88	2506194.7	5647204.5	138	2500987.0	5647087.3
39	2503376.3	5647584.6	89	2506185.5	5647201.6	139	2500848.7	5647088.7
40	2503506.5	5647586.4	90	2506176.1	5647198.8	140	2500710.4	5647089.5
41	2503631.7	5647588.6	91	2506157.7	5647194.1	141	Die Kurvenpunkte von	
42	2503756.9	5647591.3	92	2506139.2	5647189.9	142	Nr. 141 bis Nr. 158 der	
43	2503882.2	5647594.5	93	2506101.9	5647182.7	143	Schutzzone 2 liegen	
44	2504041.6	5647599.4	94	2506030.2	5647171.7	144	außerhalb des Gebietes	
45	2504201.1	5647605.2	95	2505958.2	5647162.8	145	der Bundesrepublik	
46	2504280.8	5647608.4	96	2505813.8	5647148.4	146	Deutschland.	
47	2504360.4	5647613.0	97	2505669.1	5647137.3	147	Die Grenze des deutschen	
48	2504416.9	5647609.5	98	2505524.1	5647127.9	148	Staatsgebietes bildet hier	
49	2504472.6	5647599.2	99	2505379.1	5647119.2	149	zugleich die Grenze des	
50	2504526.0	5647583.2	100	2505234.1	5647110.2	150	Lärmschutzbereichs.	

NOCH SCHUTZZONE 2 (MILITAERISCHER FLUGPLATZ GEILENKIRCHEN)



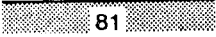
NR. Y (RECHTS) X (HOCH)

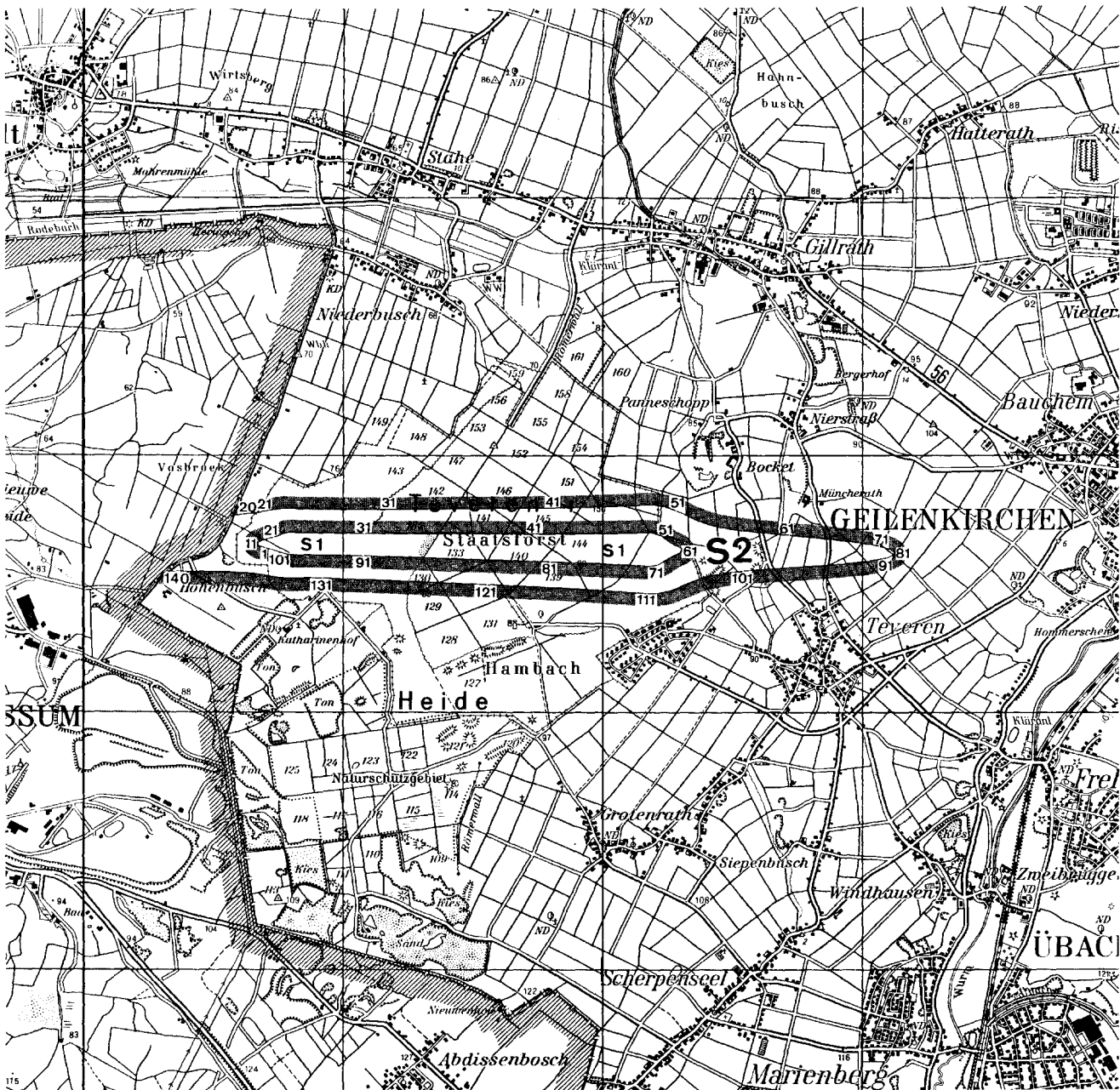
- 151 Die Kurvenpunkte von
152 Nr. 141 bis Nr. 158
153 der Schutzzone 2 liegen
154 außerhalb des Gebietes
155 der Bundesrepublik
156 Deutschland.
157 Die Grenze des deutschen
158 Staatsgebietes bildet hier
zugleich die Grenze des
Lärmschutzbereichs.

Anlage 2

(zu § 4 der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Geilenkirchen)

Kartendarstellung 1 : 50 000

Zeichenerklärung	  	Begrenzungslinie der Schutzzone Begrenzungslinie mit Verstärkung durch Rasterband Nummer eines Kurvenpunktes
-------------------------	---	--



**Dritte Verordnung
zur Änderung der Altbaumietenverordnung Berlin
(Dritte ÄndVO – AMVOB)**

Vom 28. Oktober 1982

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und 3 sowie der §§ 3 a und 5 des Energieeinsparungsgesetzes vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 701), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates, und hinsichtlich des Artikels 1 Nr. 1 und 2 dieser Verordnung verordnen auf Grund des § 28 des Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1978 (BGBl. I S. 993) der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau im Einvernehmen mit dem Senat von Berlin:

Artikel 1

Änderung der Altbaumietenverordnung Berlin

Die Altbaumietenverordnung Berlin in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 402-22, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Mai 1981 (BGBl. I S. 411), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Mieterhöhungen für bauliche Änderungen nach § 11 dieser Verordnung.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Bauliche Änderungen durch den Vermieter“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „(Modernisierung)“ folgende Worte eingefügt:
„, oder hat er andere bauliche Änderungen auf Grund von Umständen, die er nicht zu vertreten hat, durchgeführt“.

3. Nach § 19 wird eingefügt:

„§ 20

Umlegung der Kosten der Versorgung
mit Wärme und Warmwasser

(1) Ist Wohnraum mit einer zentralen Heizungsanlage oder zentralen Warmwasserversorgungsanlage ausgestattet oder wird Wohnraum mit Fernwärme oder Fernwarmwasser beliefert, so gelten für die Verbrauchserfassung und die Umlegung der Kosten der Versorgung mit Wärme und Warmwasser die Vorschriften der Verordnung über Heizkostenabrechnung vom 23. Februar 1981 (BGBl. I S. 261, 296).

(2) Ein angemessener Betrag für die Bedienung der zentralen Heizungsanlage oder zentralen Warmwasserversorgungsanlage kann auch dann umgelegt werden, wenn der Vermieter die Anlage selbst bedient.

(3) Für die Kosten des Wasserverbrauchs einer zentralen Warmwasserversorgungsanlage gilt § 17.

Soweit danach die Umlegung dieser Kosten zulässig ist, dürfen sie auch zusammen mit den Kosten des Betriebs dieser Anlage abgerechnet werden.“

4. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Kürzung der Miete

(1) Sind in der Miete die Kosten der Versorgung mit Wärme pauschal enthalten, so hat der Vermieter die sich aus § 20 ergebenden Kosten nach Kürzung der Stichtagsmiete um 10 vom Hundert umzulegen. Ist zur Abgeltung dieser Kosten die Zahlung eines bestimmten Betrages vereinbart, so entfällt der vereinbarte Betrag.

(2) Werden bei Inkrafttreten dieser Verordnung die Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage in den in Absatz 1 Satz 1 genannten Fällen nach Abzug eines geringeren Betrages als 10 vom Hundert der Stichtagsmiete in zulässiger Weise umgelegt, so bleibt dies weiterhin zulässig.

(3) Die Preisbehörde kann im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung von Härten eine von Absatz 1 Satz 1 abweichende Regelung treffen.

(4) Für die Kosten der Versorgung mit Warmwasser sind die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle des Satzes von 10 vom Hundert bei durchgehender jährlicher Warmwasserversorgung ein Satz von 4 vom Hundert tritt, in anderen Fällen ein angemessenen niedrigerer Satz.“

5. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Vorauszahlungen auf die Umlegungsbeträge

(1) Auf den voraussichtlichen Umlegungsbetrag für die Kosten der Versorgung mit Wärme während einer Heizperiode sind monatliche Vorauszahlungen vorbehaltlich der Abrechnung unverzüglich nach Schluß der Heizperiode zulässig. Bei Einverständnis des Mieters sind höhere Vorauszahlungen nach Vorlage der Rechnung zulässig.

(2) Für die Kosten der Versorgung mit Warmwasser ist Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß bei durchgehender jährlicher Warmwasserversorgung jährlich abzurechnen ist.“

6. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Ausnahmefälle

Soweit auf Grund des § 11 der Verordnung über Heizkostenabrechnung eine verbrauchsabhängige Abrechnung nicht vorgeschrieben ist, gilt:

1. Die Kosten der Versorgung mit Wärme dürfen nach Quadratmetern der Wohnfläche der beheiz-

ten Räume, nach der Fläche der Heizkörper oder nach einem anderen, dem Wärmeverbrauch Rechnung tragenden Maßstab umgelegt werden. Ein hiernach zulässiger Umlegungsmaßstab darf von dem Vermieter nur im Einvernehmen mit allen Mietern durch einen anderen zulässigen Umlegungsmaßstab ersetzt werden. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so kann die Preisbehörde auf Antrag des Vermieters einen nach Satz 1 zulässigen Umlegungsmaßstab genehmigen.

2. Die Kosten der Versorgung mit Warmwasser dürfen nach dem Verhältnis der Grundmieten umgelegt werden. Hat der Vermieter mit allen Mietern ein Einvernehmen über einen anderen Umlegungsmaßstab erzielt, so ist die Umlegung nach diesem Maßstab zulässig. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so kann die Preisbehörde auf Antrag des Vermieters einen anderen Umlegungsmaßstab zulassen.
3. § 20 Abs. 2 und 3, §§ 21 und 22 dieser Verordnung sowie § 7 Abs. 2 und 4, § 8 Abs. 2 und 4 der Verordnung über Heizkostenabrechnung gelten entsprechend."

7. § 24 wird aufgehoben.

8. Nach § 36 wird eingefügt:

„§ 36 a .

Übergangsregelung für Kosten der Versorgung mit Wärme und Warmwasser

Für Wohnraum, in dem die nach der Verordnung über Heizkostenabrechnung erforderliche Ausstattung zur Verbrauchserfassung noch nicht vorhanden ist, bleibt eine am 1. Dezember 1982 zulässige Umlegung der Kosten der Versorgung mit Wärme oder mit Warmwasser vorläufig weiterhin zulässig. § 12 der Verordnung über Heizkostenabrechnung in Verbindung mit Artikel 2 der Dritten Verordnung zur Än-

derung der Altbaukostenverordnung Berlin vom 28. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1472) bleibt unberührt."

Artikel 2

Sonderregelung für Berlin zu § 12 der Verordnung über Heizkostenabrechnung

Für Wohnraum im Land Berlin, der am 1. Dezember 1982 preisgebunden im Sinne des § 3 der Altbaukostenverordnung Berlin ist, gilt § 12 der Verordnung über Heizkostenabrechnung mit der Maßgabe, daß in Absatz 1 jeweils an die Stelle des Datums „30. Juni 1984“ das Datum „30. Juni 1985“ und in Absatz 2 an die Stelle des Datums „1. Juli 1981“ das Datum „1. Juli 1982“ tritt.

Artikel 3

Neufassung

Der Bundesminister für Wirtschaft kann die Altbaukostenverordnung Berlin in der vom 1. Dezember 1982 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Energieeinsparungsgesetzes und mit § 30 des Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 28. Oktober 1982

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Dr. Oscar Schneider

**Vierundzwanzigste Verordnung
zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes**

Vom 28. Oktober 1982

Auf Grund des § 172 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und auf Grund des Artikels V Nr. 5 Abs. 1 des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Höhe der Entschädigungsaufwendungen
und Lastenanteile des Bundes und der Länder
im Rechnungsjahr 1981**

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben im Rechnungsjahr 1981 betragen:

in den Ländern (außer Berlin)	1 701 838 000 DM
in Berlin	366 169 000 DM
insgesamt	<u>2 068 007 000 DM</u>

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt:

in den Ländern (außer Berlin)	850 919 000 DM
in Berlin	219 702 000 DM
insgesamt	<u>1 070 621 000 DM</u>

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen:

in Nordrhein-Westfalen	268 721 000 DM
Bayern	172 485 000 DM
Baden-Württemberg	146 236 000 DM
Niedersachsen	114 477 000 DM
Hessen	88 339 000 DM
Rheinland-Pfalz	57 411 000 DM
Schleswig-Holstein	41 241 000 DM
im Saarland	16 782 000 DM
in Hamburg	25 858 000 DM
Bremen	10 911 000 DM
Berlin	54 925 000 DM
insgesamt	<u>997 386 000 DM</u>

(3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge:

an Nordrhein-Westfalen	335 388 000 DM
Bayern	90 738 000 DM
Hessen	52 905 000 DM
Rheinland-Pfalz	412 645 000 DM
Hamburg	7 109 000 DM
Berlin	311 244 000 DM
insgesamt	<u>1 210 029 000 DM</u>

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab:

Baden-Württemberg	76 813 000 DM
Niedersachsen	21 556 000 DM
Schleswig-Holstein	32 200 000 DM
Saarland	4 390 000 DM
Bremen	4 449 000 DM
insgesamt	<u>139 408 000 DM</u>

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführen den Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 240 des Bundesentschädigungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Oktober 1982

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Verordnung
über die Anerkennung von Prüfungen bei der Eintragung in die Handwerksrolle
und bei Ablegung der Meisterprüfung im Handwerk**

Vom 2. November 1982

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und des § 46 Abs. 3 Satz 3 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der durch Artikel 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Diplomprüfungen und Abschlußprüfungen
an deutschen Hochschulen**

Diplomprüfungen und Abschlußprüfungen an deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen werden für Handwerke, deren Arbeitsgebiet der jeweiligen Fachrichtung oder dem jeweiligen Fachgebiet entspricht, nach Maßgabe der Anlage 1 anerkannt als Voraussetzung

1. für die Eintragung in die Handwerksrolle, sofern der Inhaber des Prüfungszeugnisses die Gesellenprüfung in dem zu betreibenden Handwerk oder in einem mit diesem für verwandt erklärten Handwerk oder eine Abschlußprüfung in einem dem zu betreibenden Handwerk entsprechenden anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat oder in dem zu betreibenden Handwerk oder in einem mit diesem für verwandt erklärten Handwerk mindestens drei Jahre praktisch tätig gewesen ist,
2. für die Befreiung von Teil II – Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse – der Meisterprüfung im Handwerk.

§ 2

**Abschlußprüfungen
an deutschen staatlichen oder staatlich
anerkannten Technikerschulen/Fachschulen
oder vor staatlichen Prüfungsausschüssen**

Abschlußprüfungen an deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Technikerschulen/Fachschulen, die mindestens die in der Anlage 2 aufgeführten Bedingungen erfüllen, sowie Prüfungen vor staatlichen Prüfungsausschüssen mit Prüfungsanforderungen, die den Anforderungen bei Abschlußprüfungen an deutschen

staatlichen oder staatlich anerkannten Technikerschulen/Fachschulen entsprechen, werden für Handwerke, deren Arbeitsgebiet der jeweiligen Fachrichtung entspricht, nach Maßgabe der Anlage 3 als Voraussetzung für die Befreiung von Teil II – Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse – der Meisterprüfung im Handwerk anerkannt.

§ 3

**Abschlußprüfungen an deutschen staatlichen
oder staatlich anerkannten Unterrichtsanstalten
und an Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr**

(1) Abschlußprüfungen an staatlichen oder staatlich anerkannten Unterrichtsanstalten werden für Handwerke, deren Arbeitsgebiet dem der jeweiligen Unterrichtsanstalt entspricht, nach Maßgabe der Anlage 4 als Voraussetzung für die Befreiung von Teil II – Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse – und Teil III – Prüfung der wirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse – der Meisterprüfung im Handwerk anerkannt.

(2) Prüfungen an Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr, deren Abschluß durch den Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt worden ist, werden für Handwerke, deren Arbeitsgebiet dem der jeweiligen Ausbildungseinrichtung entspricht, nach Maßgabe der Anlage 5 als Voraussetzung für die Befreiung von Teil II – Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse – der Meisterprüfung im Handwerk anerkannt.

§ 4

Übergangsregelung

Prüfungen, die

1. nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei der Eintragung in die Handwerksrolle und bei Ablegung der Meisterprüfung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 373) oder
 2. nach § 1 Abs. 2 der Dritten Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei Ablegung der Meisterprüfung im Handwerk vom 2. April 1974 (BGBl. I S. 829)
- anerkannt waren, werden weiterhin anerkannt.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 6

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten
von Vorschriften**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei der Eintragung in die Handwerksrolle und bei Ablegung der Meisterprüfung vom 16. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1401), geändert durch Verordnung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 373),
2. die Zweite Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei Ablegung der Meisterprüfung im Handwerk vom 14. August 1973 (BGBl. I S. 1037),
3. die Dritte Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei Ablegung der Meisterprüfung im Handwerk vom 2. April 1974 (BGBl. I S. 829).

Bonn, den 2. November 1982

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Anlage 1
(zu § 1)

Diplomprüfung/Abschlußprüfung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule nach Fachrichtung/Fachgebiet	entsprechende Handwerke
Architektur	Maurer Beton- und Stahlbetonbauer Feuerungs- und Schornsteinbauer Zimmerer Dachdecker Wärme-, Kälte- und Schallschutz- isolierer Fliesen-, Platten- und Mosaikleger Betonstein- und Terrazzohersteller Estrichleger Steinmetzen und Steinbildhauer Stukkateure Tischler Parkettleger Raumausstatter Glaser
Bauingenieurwesen	Maurer Beton- und Stahlbetonbauer Feuerungs- und Schornsteinbauer Zimmerer Straßenbauer Wärme-, Kälte- und Schallschutz- isolierer Fliesen-, Platten- und Mosaikleger Betonstein- und Terrazzohersteller Estrichleger Brunnenbauer Stukkateure
Chemie	Gebäudereiniger
Elektrotechnik	Büromaschinenmechaniker Kraftfahrzeugelektriker Elektroinstallateure Elektromechaniker Fernmeldemechaniker Elektromaschinenbauer Radio- und Fernsehtechniker Schilder- und Lichtreklamehersteller
Feinwerktechnik	Werkzeugmacher Büromaschinenmechaniker Feinmechaniker Elektromechaniker Uhrmacher Chirurgiemechaniker Feinoptiker

Diplomprüfung/Abschlußprüfung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule nach Fachrichtung/Fachgebiet	entsprechende Handwerke
Hüttenwesen	Metallformer und Metallgießer
Informatik	Büromaschinenmechaniker Elektromechaniker Fernmeldemechaniker Radio- und Fernsehtechniker
Lebensmitteltechnologie/ Getränketechnologie einschließlich Brauwesen	
– Bäckereitechnik	Bäcker Konditoren
– Fleischtechnik	Fleischer
– Getreidetechnik	Müller
– Getränketechnik	Brauer und Mälzer Weinküfer
Luft- und Raumfahrttechnik	Schmiede Schlosser Karosseriebauer Maschinenbauer (Mühlenbauer) Mechaniker (Nähmaschinen- und Zweiradmechaniker) Kälteanlagenbauer Büromaschinenmechaniker Kraftfahrzeugmechaniker Kraftfahrzeugelektriker Landmaschinenmechaniker Feinmechaniker Klempner Elektroinstallateure Elektromechaniker Elektromaschinenbauer Radio- und Fernsehtechniker
Maschinenbau	Kachelofen- und Luftheizungsbauer Schmiede Schlosser Karosseriebauer Maschinenbauer (Mühlenbauer) Werkzeugmacher Dreher Mechaniker (Nähmaschinen- und Zweiradmechaniker) Kälteanlagenbauer Kraftfahrzeugmechaniker Kraftfahrzeugelektriker Landmaschinenmechaniker Feinmechaniker Klempner Gas- und Wasserinstallateure

Diplomprüfung/Abschlußprüfung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule nach Fachrichtung/Fachgebiet	entsprechende Handwerke
noch Maschinenbau	Zentralheizungs- und Lüftungsbauer Kupferschmiede Galvaniseure und Metallschleifer Gürtler und Metalldrücker Metallformer und Metallgießer Rolladen- und Jalousiebauer Modellbauer
Produktionstechnik	Kälteanlagenbauer
Schiffbau	Schmiede Schlosser Bootsbauer Schiffbauer
Schiffsmaschinenbau	Kachelofen- und Luftheizungsbauer Schmiede Schlosser Maschinenbauer (Mühlenbauer) Dreher Mechaniker (Nähmaschinen- und Zweiradmechaniker) Klempner Gas- und Wasserinstallateure Zentralheizungs- und Lüftungsbauer Kupferschmiede
Stahlbau	Schmiede Schlosser
Textiltechnik	Stricker Weber Textilreiniger
Verfahrenstechnik	Kachelofen- und Luftheizungsbauer Schlosser Maschinenbauer (Mühlenbauer) Mechaniker (Nähmaschinen- und Zweiradmechaniker) Kälteanlagenbauer Klempner Gas- und Wasserinstallateure Zentralheizungs- und Lüftungsbauer Kupferschmiede

Diplomprüfung/Abschlußprüfung an einer deutschen Fachhochschule nach Fachrichtung/Fachgebiet	entsprechende Handwerke
Architektur	Maurer Beton- und Stahlbetonbauer Feuerungs- und Schornsteinbauer Zimmerer Dachdecker Wärme-, Kälte- und Schallschutz- isolierer Fliesen-, Platten- und Mosaikleger Betonstein- und Terrazzohersteller Estrichleger Steinmetzen und Steinbildhauer Stukkateure Tischler Parkettleger Raumausstatter Glaser
Bauingenieurwesen	Maurer Beton- und Stahlbetonbauer Feuerungs- und Schornsteinbauer Zimmerer Straßenbauer Wärme-, Kälte- und Schallschutz- isolierer Fliesen-, Platten- und Mosaikleger Betonstein- und Terrazzohersteller Estrichleger Brunnenbauer Stukkateure
Chemie/Technische Chemie – Textilchemie/Textilveredlung – Farbe	Textilreiniger Maler und Lackierer Glas- und Porzellanmaler Vergolder
Druck- und Reproduktions- technik/Druckereitechnik	Buchdrucker: Schriftsetzer; Drucker Siebdrucker Flexografen Chemigrafen Stereotypeure Galvanoplastiker
Elektrotechnik	Büromaschinenmechaniker Kraftfahrzeugelektriker Elektroinstallateure Elektromechaniker Fernmeldemechaniker Elektromaschinenbauer Radio- und Fernsehtechniker Schilder- und Lichtreklamehersteller

Diplomprüfung/Abschlußprüfung an einer deutschen Fachhochschule nach Fachrichtung/Fachgebiet	entsprechende Handwerke
Ernährung und Hauswirtschaft	Textilreiniger
Fahrzeugtechnik	Schmiede Schlosser Karosseriebauer Kraftfahrzeugmechaniker Kraftfahrzeugelektriker Landmaschinenmechaniker
Feinwerktechnik	Werkzeugmacher Büromaschinenmechaniker Feinmechaniker Elektromechaniker Uhrmacher Chirurgiemechaniker Feinoptiker
Feinwerktechnik – Augenoptik	Augenoptiker
Gestaltung/Design	
– Foto-Film-Design	Fotografen
– Innenarchitektur-Design	Tischler Drechsler (Elfenbeinschnitzer) Raumausstatter
– Möbel-Design	Tischler Drechsler (Elfenbeinschnitzer)
– Keramik-Design	Keramiker
– Textil-Design	Sticker Stricker Weber
– Mode-Design	Damenschneider Modisten
– Kostüm-Design	Herrenschneider Damenschneider
– Schmuck-Design	Graveure Ziseleure Goldschmiede Silberschmiede
– Grafik-Design	Fotografen Buchbinder Buchdrucker: Schriftsetzer; Drucker Siebdrucker
– Plastik/Bildhauerei	Steinmetzen und Steinbildhauer Holzbildhauer Keramiker
– Fotoingenieurwesen	Fotografen

Diplomprüfung/Abschlußprüfung an einer deutschen Fachhochschule nach Fachrichtung/Fachgebiet	entsprechende Handwerke
Holztechnik	Zimmerer Tischler Parkettleger Böttcher
Hüttentechnik/Gießereitechnik	Metallformer und Metallgießer
Informatik	Büromaschinenmechaniker Elektromechaniker Fernmeldemechaniker Radio- und Fernsehtechniker
Innenarchitektur	Stukkateure Maler und Lackierer Tischler Parkettleger Raumausstatter Glaser
Keramik/Glastechnik (Werkstofftechnik)	Glaser Glasschleifer und Glasätzer Glasinstrumentenmacher Keramiker
Landbau/Weinbau	Weinküfer
Lebensmitteltechnologie/ Getränketechnologie	
– Bäckereitechnik	Bäcker Konditoren
– Fleischtechnik	Fleischer
– Getreidetechnik	Müller
– Getränketechnik	Brauer und Mälzer Weinküfer
Luftfahrzeugtechnik	Schmiede Schlosser Karosseriebauer Maschinenbauer (Mühlenbauer) Mechaniker (Nähmaschinen- und Zweiradmechaniker) Kälteanlagenbauer Büromaschinenmechaniker Kraftfahrzeugmechaniker Kraftfahrzeugelektriker Landmaschinenmechaniker Feinmechaniker Klempner Elektroinstallateure Elektromechaniker Elektromaschinenbauer Radio- und Fernsehtechniker

Diplomprüfung/Abschlußprüfung an einer deutschen Fachhochschule nach Fachrichtung/Fachgebiet	entsprechende Handwerke
Maschinenbau Produktionstechnik	Kachelofen- und Luftheizungsbauer Schmiede Schlosser Karosseriebauer Maschinenbauer (Mühlenbauer) Werkzeugmacher Dreher Mechaniker (Nähmaschinen- und Zweiradmechaniker) Kälteanlagenbauer Kraftfahrzeugmechaniker Kraftfahrzeugelektriker Landmaschinenmechaniker Feinmechaniker Klempner Gas- und Wasserinstallateure Zentralheizungs- und Lüftungsbauer Kupferschmiede Galvaniseure und Metallschleifer Gürtler und Metalldrücker Metallformer und Metallgießer Rolladen- und Jalousiebauer Modellbauer
Schiffbau	Schmiede Schlosser Bootsbauer Schiffbauer
Schiffsbetriebstechnik	Kachelofen- und Luftheizungsbauer Schmiede Schlosser Maschinenbauer (Mühlenbauer) Dreher Mechaniker (Nähmaschinen- und Zweiradmechaniker) Kälteanlagenbauer Kraftfahrzeugelektriker Klempner Gas- und Wasserinstallateure Zentralheizungs- und Lüftungsbauer Kupferschmiede Elektroinstallateure Elektromechaniker Elektromaschinenbauer
Stahlbau/Metallbau/Leichtbau	Schmiede Schlosser

Diplomprüfung/Abschlußprüfung an einer deutschen Fachhochschule nach Fachrichtung/Fachgebiet	entsprechende Handwerke
Textiltechnik/Bekleidungstechnik/ Bekleidungsindustrie	Herrenschneider Damenschneider Wäscheschneider Stricker Weber Textilreiniger
Verfahrenstechnik	Kachelofen- und Luftheizungsbauer Schlosser Maschinenbauer (Mühlenbauer) Mechaniker (Nähmaschinen- und Zweiradmechaniker) Kälteanlagenbauer Klempner Gas- und Wasserinstallateure Zentralheizungs- und Lüftungsbauer Kupferschmiede
Versorgungstechnik/ Betriebs- und Versorgungstechnik/ Energie- und Wärmetechnik	Wärme-, Kälte- und Schallschutz- isolierer Kachelofen- und Luftheizungsbauer Schlosser Maschinenbauer (Mühlenbauer) Mechaniker (Nähmaschinen- und Zweiradmechaniker) Kälteanlagenbauer Klempner Gas- und Wasserinstallateure Zentralheizungs- und Lüftungsbauer Kupferschmiede

Anlage 2
(zu § 2)

I. Schulen im Sinne des § 2 müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Errichtung, Einrichtung, Gliederung

- a) Die Errichtung muß den Bestimmungen der Länder entsprechen.
- b) Den Unterricht erteilen in der Regel
 - aa) Lehrer mit der Lehrbefähigung für die Fachrichtungen des berufsbildenden Schulwesens
 - bb) Lehrkräfte mit einem abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit mehrjähriger Berufspraxis und pädagogischer Eignung.
- c) Lehr- und Anschauungsmittel sowie Unterrichtsräume und Einrichtungen müssen den besonderen Anforderungen der Schule entsprechen.
- d) Die Gliederungseinheit ist die Fachrichtung; sie kennzeichnet einen eigenständigen Bildungsgang. Die Fachrichtung kann in Schwerpunkte untergliedert werden, die im Rahmen gemeinsamer Inhalte besondere Differenzierungen ermöglichen.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Der Zugang zu den einzelnen Fachrichtungen erfordert mindestens:

- a) den Abschluß der Hauptschule oder einen gleichwertigen Abschluß,
- b) den Abschluß der Berufsschule,
- c) den Abschluß einer Berufsausbildung in einem einschlägigen, anerkannten Ausbildungsberuf und
- d) eine einschlägige Berufstätigkeit von
 - aa) zwei Jahren bei einer Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von drei Jahren oder
 - bb) drei Jahren bei einer Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von zwei Jahren.

Bei Schulen in Teilzeitform kann die erforderliche einschlägige Berufstätigkeit bis zur Hälfte während der Ausbildung abgeleistet werden.

3. Art und Dauer der Ausbildung

- a) Die Ausbildung kann in Vollzeitform oder in Teilzeitform erfolgen.
- b) Die Ausbildung in Vollzeitform dauert zwei Schuljahre; in Teilzeitform dauert sie entsprechend länger.
- c) Übergänge von der Vollzeitform zur Teilzeitform und umgekehrt sind möglich.

4. Unterrichtsbereiche

- a) Der Pflichtbereich soll in Vollzeitform 2 400 Unterrichtsstunden umfassen. Er umfaßt den allgemeinen Bereich, den fachrichtungsbezogenen Grundlagenbereich und den fachrichtungsbezogenen Anwendungsbereich.
- b) Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Rahmenstundentafeln und Ausbildungsanforderungen nach den Richtlinien der Länder.

II. Schulen im Sinne des § 2 sind auch solche Technikerschulen, die die Bedingungen der Anlage zur Zweiten Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei Ablegung der Meisterprüfung im Handwerk vom 14. August 1973 (BGBl. I S. 1037) erfüllen.

Anlage 3
 (zu § 2)

Abschlußprüfung in der Fachrichtung	entsprechende Handwerke
Bäckereitechnik	Bäcker Konditoren
Bautechnik, Schwerpunkt: Hochbau	Maurer Beton- und Stahlbetonbauer Zimmerer Dachdecker Wärme-, Kälte- und Schallschutz- isolierer Fliesen-, Platten- und Mosaikleger Betonstein- und Terrazzohersteller Estrichleger Stukkateure
Bautechnik, Schwerpunkt: Ingenieurbau/Tiefbau	Maurer Beton- und Stahlbetonbauer Straßenbauer Brunnenbauer
Bekleidungstechnik	Herrenschneider Damenschneider Wäscheschneider
Bergbau, Schwerpunkt: Maschinentechnik	Schlosser Dreher
Bergbau, Schwerpunkt: Elektrotechnik	Elektroinstallateure Elektromechaniker Elektromaschinenbauer
Brautechnik	Brauer und Mälzer
Druck und Grafik	Buchdrucker: Schriftsetzer; Drucker Steindrucker Siebdrucker Flexografen Chemigrafen Stereotypeure Galvanoplastiker

Abschlußprüfung in der Fachrichtung	entsprechende Handwerke
Edelstein- und Schmuckgestaltung	Graveure Ziseleure Goldschmiede Silberschmiede Gold-, Silber- und Aluminiumschläger
Allgemeine Elektrotechnik, Energietechnik, Meß- und Regeltechnik, Elektronik	Elektroinstallateure Elektromechaniker Elektromaschinenbauer
Elektrotechnik, Schwerpunkt: Energietechnik/Energieelektronik	Elektroinstallateure Elektromechaniker Elektromaschinenbauer
Elektrotechnik, Schwerpunkt: Nachrichtentechnik/ Nachrichtenelektronik	Fernmeldemechaniker Radio- und Fernsehtechniker
Elektrotechnik, Schwerpunkt: Datenverarbeitungstechnik/ Datenelektronik	Fernmeldemechaniker
Farben, Lacke, Anstrichstoffe/ Farb- und Lacktechnik	Maler und Lackierer
Feinwerktechnik	Feinmechaniker
Fleischtechnik/Fleischereitechnik	Fleischer
Galvanotechnik	Galvaniseure und Metallschleifer
Gerbereitechnik	Gerber
Gestaltungstechnik, Schwerpunkt: Metallgestaltung	Graveure Ziseleure Gürtler und Metalldrücker
Gießereitechnik	Metallformer und Metallgießer
Glasbautechnik	Glaser
Glashüttentechnik	Glaser
Glasinstrumententechnik	Glasinstrumentenmacher
Glasveredelung und Glasgestaltung	Glasschleifer und Glasätzer Glas- und Porzellanmaler

Abschlußprüfung in der Fachrichtung	entsprechende Handwerke
Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik	Kachelofen- und Luftheizungsbauer Zentralheizungs- und Lüftungsbauer
Hörgeräteakustik	Hörgeräteakustiker
Holztechnik	Zimmerer Tischler Parkettleger Drechsler (Elfenbeinschnitzer)
Karosserie- und Fahrzeugbau/ Karosserie- und Fahrzeugbautechnik	Karosseriebauer
Keramotechnik/Keramik	Keramiker
Kraftfahrzeugtechnik	Kraftfahrzeugmechaniker Kraftfahrzeugelektriker
Landmaschinentechnik	Landmaschinenmechaniker
Lederverarbeitung	Schuhmacher Sattler Feintäschner
Allgemeiner Maschinenbau/ Maschinentechnik	Schmiede Schlosser Maschinenbauer (Mühlenbauer) Werkzeugmacher Dreher Mechaniker (Nähmaschinen- und Zweiradmechaniker) Kälteanlagenbauer Feinmechaniker Rolladen- und Jalousiebauer
Maschinenbau, Schwerpunkt: Mühlenbautechnik	Maschinenbauer (Mühlenbauer)
Metallgestaltung, Schwerpunkt: Schmuck und Gerät	Goldschmiede Silberschmiede
Müllerei	Müller
Nachrichtentechnik	Fernmeldemechaniker Radio- und Fernsehtechniker
Papiertechnik	Buchbinder
Sanitärtechnik	Gas- und Wasserinstallateure

Abschlußprüfung in der Fachrichtung	entsprechende Handwerke
Schiffsbetriebstechnik	Kachelofen- und Luftheizungsbauer Schmiede Schlosser Maschinenbauer (Mühlenbauer) Dreher Mechaniker (Nähmaschinen- und Zweiradmechaniker) Klempner Gas- und Wasserinstallateure Zentralheizungs- und Lüftungsbauer Kupferschmiede Elektroinstallateure Elektromechaniker Elektromaschinenbauer
Spreng- und Sicherheitstechnik	Maschinenbauer (Mühlenbauer) Dreher Büchsenmacher
Stahlbautechnik	Schmiede Schlosser
Stahlschiffbautechnik	Schmiede Schlosser
Steintechnik	Steinmetzen und Steinbildhauer
Strickerei	Stricker
Textiltechnik	Stricker Weber
Textilveredlungstechnik	Textilreiniger
Webereitechnik, Webgestaltung	Weber

Anlage 4
 (zu § 3)

Abschlußprüfung an	Prüfungsteil, von dem befreit wird	entsprechende Handwerke
1. Fachschule für Optik und Fototechnik, Berlin	II, III	Augenoptiker
2. Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei im Institut für Gärungsgewerbe und Biotechnologie der Technischen Uni- versität Berlin – Lehrgang zur technischen Leitung eines Brauerei- oder Mälzereibetrie- bes –	II	Brauer und Mälzer
3. Höhere Fachschule für Augenoptik, Köln	II, III	Augenoptiker
4. Fachakademie für Augenoptik, Mün- chen	II, III	Augenoptiker
5. Staatliche Glasfachschule, Rheinbach – Fachschule für Glasveredlung und Konstruktion –	II, III	Glaser Glasschleifer und Glasätzer Glas- und Porzellanmaler
6. Modeschule des Landesgewerbeam- tes Baden-Württemberg, Stuttgart	II	Damenschneider
7. Technische Universität München Fa- kultät für Brauwesen und Lebensmit- teltechnologie, Weihenstephan – zweijähriger Studiengang für Studie- rende des Brauwesens –	II	Brauer und Mälzer
8. Berufsakademie Baden-Württemberg, Ausbildungsbereich Technik	II	
a) Fachrichtung Elektrotechnik		
– Energietechnik		Elektro- installateure Elektro- mechaniker Elektromaschinen- bauer
– Nachrichtentechnik		Fernmelde- mechaniker
– Automatisierungstechnik		Elektro- mechaniker
b) Fachrichtung Maschinenbau		
– Fertigungstechnik		Maschinenbauer (Mühlenbauer) Werkzeugmacher Dreher

Abschlußprüfung an	Prüfungsteil, von dem befreit wird	entsprechende Handwerke
noch Fertigungstechnik		Mechaniker (Näh- maschinen- und Zweiradmechaniker) Feinmechaniker
– Konstruktion		Schmiede Karosseriebauer Maschinenbauer (Mühlenbauer) Werkzeugmacher Mechaniker (Nähmaschinen- und Zweiradmechaniker) Feinmechaniker
– Verfahrenstechnik		Maschinenbauer (Mühlenbauer) Werkzeugmacher Mechaniker (Nähmaschinen- und Zweiradmechaniker) Kupferschmiede
– Feinwerktechnik		Maschinenbauer (Mühlenbauer) Werkzeugmacher Mechaniker (Nähmaschinen- und Zweiradmechaniker) Büromaschinen- mechaniker Feinmechaniker Uhrmacher Chirurgiemechaniker Feinoptiker
9. Akademie für handwerkliche Berufe	II	
– Fachschule für Kraftfahrzeug- technik, Heilbronn –		Kraftfahrzeug- mechaniker Kraftfahrzeug- elektriker

Anlage 5
 (zu § 3)

Prüfung an	Prüfungsteil, von dem befreit wird	entsprechende Handwerke
1. Schule der Technischen Truppe 1 und Fachschule des Heeres für Technik, Aachen Fachliche Fortbildungsstufe A		
– Fortbildung zum Meister im Kraft- fahrzeugmechaniker-Handwerk	II	Kraftfahrzeug- mechaniker
2. Marineküstendienstschule, Großen- brode – Fachlehrgang 2 der Verwen- dungsreihe 74 Kraftfahrzeugtechnik	II	Kraftfahrzeug- mechaniker
3. Technische Schule der Lw 3, Faßberg – Lehrgang für Kraftfahrzeugmechani- kermeister	II	Kraftfahrzeug- mechaniker
4. Technische Marineschule I, Kiel 1 – Fachlehrgang 2 der		
a) Verwendungsreihe 41		
– Dampftechnik	II	Maschinenbauer (Mühlenbauer)
b) Verwendungsreihe 42		
– Motorentchnik	II	Maschinenbauer (Mühlenbauer)

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Oktober 1982 – 2 BvF 1/81 –, ergangen auf Antrag des Landes Baden-Württemberg und vier weiterer Landesregierungen, wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

Das Staatshaftungsgesetz vom 26. Juni 1981 (Bundesgesetzbl. I S. 553) ist mit Artikel 70 des Grundgesetzes unvereinbar und daher nichtig.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 29. Oktober 1982

**Der Bundesminister der Justiz
Engelhard**

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache –	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
4. 10. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2700/82 des Rates zur vorläufigen Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 765/82 zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen unter norwegischer Flagge für 1982	9. 10. 82	L 286/1
11. 10. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2718/82 der Kommission über die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch, dem bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommt, für das vierte Vierteljahr 1982	12. 10. 82	L 288/5
12. 10. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2724/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1953/82 zur Einführung von Sonderbedingungen für die Ausfuhr bestimmter Käsesorten nach einigen Drittländern	13. 10. 82	L 289/11
13. 10. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2742/82 der Kommission über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von getrockneten Trauben	14. 10. 82	L 290/28
14. 10. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2752/82 der Kommission zur Festsetzung bestimmter Koeffizienten für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide für den Zeitraum vom 1. August 1981 bis zum 31. Juli 1982	15. 10. 82	L 291/10
14. 10. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2753/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1251/81 hinsichtlich der Ausfuhr von Olivenöl nach Polen	15. 10. 82	L 291/12
14. 10. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2754/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1244/82 betreffend den Zeitpunkt der Einreichung der Anträge auf Prämien für die Erhaltung des Mutterkuhbestands für das Wirtschaftsjahr 1982/83	15. 10. 82	L 291/13
15. 10. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2769/82 der Kommission über den Verkauf von bestimmtem Interventionsrindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77	16. 10. 82	L 292/7
15. 10. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2771/82 der Kommission zur Festsetzung der ab 22. November 1982 geltenden Ankaufspreise bei Interventionen für Hinterviertel auf dem Rindfleischsektor sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1756/82	16. 10. 82	L 292/14
19. 10. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2782/82 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2487/82 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, vorbeugende Rücknahmen von Äpfeln zu genehmigen	20. 10. 82	L 294/5
19. 10. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2783/82 der Kommission über den im voraus festgesetzten Verkaufspreis für getrocknete Weintrauben der Ernte 1982 im Besitz der griechischen Einlagerungsstellen	20. 10. 82	L 294/6
20. 10. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2801/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3433/81 hinsichtlich der Einfuhren von Zuchtpilzkonserven mit Ursprung in Drittländern	21. 10. 82	L 295/25

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
Andere Vorschriften			
5. 10. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2679/82 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	7. 10. 82	L 284/12
6. 10. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2680/82 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 685/69 und (EWG) Nr. 625/78 bezüglich der Wahl des Lagerhauses	7. 10. 82	L 284/15
6. 10. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2682/82 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	7. 10. 82	L 284/19
4. 10. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2689/82 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren	8. 10. 82	L 285/1
4. 10. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2690/82 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren	8. 10. 82	L 285/4
4. 10. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2701/82 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über eine Fischereivereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen für 1982	9. 10. 82	L 286/4
7. 10. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2704/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Pentaerythritol (Pentaerythrit) der Tarifstelle 29.04 C ex I, mit Ursprung in Chile, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	9. 10. 82	L 286/14
7. 10. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2705/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Melamin der Tarifstelle 29.35 ex Q, mit Ursprung in Kuwait, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	9. 10. 82	L 286/15
7. 10. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2706/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Gelatine und ihre Derivate der Tarifstelle 35.03 ex B, mit Ursprung in Kolumbien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	9. 10. 82	L 286/16
12. 10. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2723/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 467/77 über die Methode und den Zinssatz, die bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz anzuwenden sind	13. 10. 82	L 289/10
12. 10. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2725/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder der Tarifstellen 42.03 A, B II, III und C, mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	13. 10. 82	L 289/13
12. 10. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2726/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für andere Glühlampen für elektrische Beleuchtung der Tarifstelle 85.20 A II, mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	13. 10. 82	L 289/14
11. 10. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2738/82 der Kommission zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 48.01 C II des Gemeinsamen Zolltarifs	14. 10. 82	L 290/11
13. 10. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2743/82 der Kommission über die Erteilung von Einfuhrlicenzen für Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2655/82	14. 10. 82	L 290/31

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 50,40 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,50 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1982 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,50 DM (4,50 DM zuzüglich 1,- DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		vom	Nr./Seite
6. 10. 82	Entscheidung Nr. 2751/82/EGKS der Kommission zur Änderung der Entscheidung Nr. 1696/82/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie	15. 10. 82	L 291/8
14. 10. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2755/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Säcke, Beutel und ähnliche Waren aus Polyäthylen der Tarifstelle 39.07 B V ex d), mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	15. 10. 82	L 291/14
14. 10. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2767/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Äthylacetat der Tarifstelle 2914 A II c) ex 1, mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	16. 10. 82	L 292/5
15. 10. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2770/82 der Kommission zur Festsetzung mengenmäßiger Beschränkungen für die Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Türkei	16. 10. 82	L 292/12
18. 10. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2777/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Natriumdichromat der Tarifstelle 28.47 B ex II, mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	19. 10. 82	L 293/5
18. 10. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2778/82 der Kommission zur Änderung bestimmter Daten in der Verordnung (EWG) Nr. 2655/82 mit Durchführungsbestimmungen zu der 1982 geltenden Einfuhrregelung für Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in anderen Drittländern als Thailand und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif	19. 10. 82	L 293/6
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1507/82 der Kommission vom 14. Juni 1982 zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3011/79 zur Festsetzung der Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfungen für abgeleitete Erzeugnisse auf dem Geflügelfleischsektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. Nr. L 168 vom 15. 6. 1982)	9. 10. 82	L 286/31